

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 28

Potsdam, den 30. März 2017

Nr. 3

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Tagesordnung der 29. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5. April 2017 S. 2- Haushaltssatzung 2017 S. 5- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/ Concordiaweg“ S. 8- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam S. 10 | <ul style="list-style-type: none">- Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 1. März 2017 (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS) S. 12- Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 1. März 2017 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS) S. 22- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der „Marlene-Dietrich-Allee“ in 14482 Potsdam S. 38- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung einer Verkehrsfläche im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam S. 38- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verkehrsflächen „Am Schlänitzeesee“ und „An der Obstplantage“ im OT Marquardt in 14476 Potsdam S. 39- Straßenneubenennung in der Landeshauptstadt Potsdam S. 40- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung eines Teilbereichs der Potsdamer Chaussee im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam S. 40- Deichschau Frühling 2017 S. 41- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung S. 41- Beginn der Managementplanung für die Natura 2000-Gebiete „Obere Wublitz“ und „Mittlere Havel-Ergänzung“ S. 44- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grube S. 46- Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam S. 46 |
|---|---|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Friederike Herold
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Gesamtherstellung: Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbehof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam
Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: info@steffendruck-potsdam.de
Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

29. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 05.04.2017, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Plenarsaal

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet voraussichtlich am darauf folgenden Montag, 10. April 2017 statt.

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgendem Thema liegen Anfragen vor:

Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune 2017“, Kuratorenresidenz-Stipendium, Statik Garnisonkirche.

Weitere Fragen können von den Stadtverordneten bis zum 30. März 2017 eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.03.2017

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung

- 5.1 Bebauungsplan Nr. 146 „Nordwestseite Jungfernsee/ Nördliche Parkanlage Villa Jacobs“
Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zu den Städtebaulichen Verträgen sowie Auslegungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung „Nordwestseite Jungfernsee / Nördliche Parkanlage Villa Jacobs“ (10/15)
16/SVV/0536 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.2 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2017-2018
16/SVV/0729 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.3 Fortschreibung des Radverkehrskonzepts der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0020 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.4 Erste Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“, Teilbereich „Zur königlichen Hofbrauerei“ der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0133 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.5 Bebauungsplan Nr. 155 „Schulstandort Sandscholle“, Aufstellungsbeschluss sowie Flächennutzungsplan-Änderung
17/SVV/0154 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.6 Bebauungsplan Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“, Aufstellungsbeschluss
17/SVV/0160 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.7 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister
17/SVV/0187 GB Zentrale Steuerung und Finanzen
- #### 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen

- 6.1 Struktur der städtischen Gesellschaften in den Bereichen Vermarktung, Wirtschaftsförderung und Standortmanagement
16/SVV/0469 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW
- 6.2 Depots für die Stadt- und Landesbibliothek und das Potsdam Museum
16/SVV/0609 Fraktion DIE LINKE
- 6.3 Umbenennung der Karl-Liebknecht-Straße in 14476 Potsdam
17/SVV/0014 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.4 Gehwegsanierung im Ortsteil Fahrland
17/SVV/0041 Fraktion DIE aNDERE
- 6.5 Einführung einer zusätzlichen Stundenstufe bei der Personalbemessung in den Potsdamer Kitas
17/SVV/0042 Fraktion DIE LINKE
- 6.6 Potsdamer Baumschutz Verordnung (PBAumSchVO)
17/SVV/0054 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.7 Aufbau eines Inspektionsteams zur Kontrolle der von Trägern betriebenen Einrichtungen der LHP
17/SVV/0059 Fraktion CDU/ANW
- 6.8 Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen
17/SVV/0142 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.9 Radweg Wetzlarer Straße
17/SVV/0143 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.10 Smart City – Potsdam Service App
17/SVV/0147 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 6.11 Aufstellung von Abfallbehältern
17/SVV/0149 Fraktion CDU/ANW
- 6.12 Evaluation im Potsdam Museum
17/SVV/0161 Fraktion DIE LINKE
- 6.13 Radweg Rudolf-Breitscheid-Straße
17/SVV/0162 Fraktion DIE LINKE
- 6.14 Zwei-Richtungs-Radwege
17/SVV/0163 Fraktion DIE LINKE
- 6.15 Ampelanlage Pappelallee/Erich-Mendelsohn-Allee
17/SVV/0164 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 6.16 Fehlende Jugendfreizeiteinrichtung im Bornstedter Feld
17/SVV/0165 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 6.17 Vergünstigungen im Nahverkehr bei erhöhten Luftschadstoffen
17/SVV/0169 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 6.18 Reinigung an Potsdamer Schulen
17/SVV/0170 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 6.19 Parkverbot auf dem Alten Markt
17/SVV/0171 Fraktion DIE aNDERE
- 6.20 Gesamtkonzept für die Stadttelarbeit ab 2018
17/SVV/0172 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 6.21 Organisation des Verkehrs am Süden der Erich-Mendelsohn-Allee
17/SVV/0173 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 6.22 Weg zwischen Zeppelinstraße und Schafgraben
17/SVV/0174 Fraktionen SPD, CDU/ANW

- 6.23 Aufenthaltsqualität auf dem Alten Markt
17/SVV/0175 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.24 Regionalbahn nach Spandau
17/SVV/0176 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7 Anträge**
- 7.1 Begrüßungsgeld für Neugeborene
17/SVV/0095 Fraktion AfD
- 7.2 Satzung Entwicklungsbereich Babelsberg
17/SVV/0223 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen
- 7.3 Baumpaten gesucht
17/SVV/0231 Fraktion DIE LINKE
- 7.4 Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“, Teilbereich Holzmarktstraße, 2. Änderung – Aufstellungsbeschluss
17/SVV/0237 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.5 Bebauungsplan Nr. 119 „Medienstadt“ – Aufstellungsbeschluss
17/SVV/0238 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.6 Bebauungsplan Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, 1. Änderung, Teilbereich Am Kanal/Französische Straße – Aufstellungsbeschluss
17/SVV/0239 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.7 Bebauungsplan Nr. 141 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ – Präzisierung der Aufstellung von Teilbebauungsplänen sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
17/SVV/0240 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.8 Innenstadtverkehrskonzept für die Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0241 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.9 Beschluss der Novelle der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO)
17/SVV/0243 Oberbürgermeister, FB Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
- 7.10 Besichtigung Pflingstberg
17/SVV/0251 Fraktion DIE LINKE
- 7.11 Jahresbericht der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ für das Jahr 2016
17/SVV/0266 Oberbürgermeister, FB Soziales und Gesundheit
- 7.12 Bebauungsplan Nr. 157 „Neue Mitte Golm“, Aufstellungsbeschluss sowie Flächennutzungsplan-Änderung
17/SVV/0268 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.13 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung)
17/SVV/0269 Oberbürgermeister, FB Soziales und Gesundheit
- 7.14 Zielbild und strategische Ziele der Luftschiffhafen GmbH und der Landeshauptstadt Potsdam für den Sportpark Luftschiffhafen
17/SVV/0271 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 7.15 Sicherung des Fußgängerquerverkehrs an der Haltestelle Alter Markt/Landtag
17/SVV/0272 Fraktion SPD, CDU/ANW
- 7.16 Ausbau der Kita- und Schulversorgung im Ortsteil Fahrland
17/SVV/0278 Fraktion DIE LINKE
- 7.17 Zentrum-Ost Straßen als Lebensraum entwickeln
17/SVV/0252 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.18 Nuthepark zwischen Nuthemündung und Humboldtbrücke weiterführen
17/SVV/0282 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.19 Studentenwohnen „Zimmerfrei Aktion“
17/SVV/0283 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.20 Schulreinigung eigenverantwortlich organisieren
17/SVV/0284 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.21 Weidenhof-Grundschule nicht überlasten
17/SVV/0285 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.22 Verkehrssicherheit am Bahnübergang Bahnhof Medienstadt
17/SVV/0287 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.23 Bürgerbeteiligung in der Potsdamer Mitte fortsetzen
17/SVV/0289 Fraktion DIE LINKE
- 7.24 Einberufung Expertengremium für Digitalisierung
17/SVV/0035 Fraktionen SPD, CDU/ANW, Die LINKE
- 7.25 Sanierung der Preußenhalle im Potsdamer Ortsteil Groß Glienicke
17/SVV/0220 Fraktion CDU/ANW
- 7.26 Glasmeisterstraße als Potenzialstandort für den Sport in Babelsberg
17/SVV/0221 Fraktion CDU/ANW
- 7.27 Smart City Konzept für Potsdam
17/SVV/0254 Fraktion CDU/ANW
- 7.28 Auszahlung von Bargeld bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse
17/SVV/0256 Fraktion CDU/ANW
- 7.29 Aufnahme von Jakob Kaiser in den Straßennamenpool
17/SVV/0259 Fraktion CDU/ANW
- 7.30 Inbetriebnahme der Tramhaltestelle am westlichen Ende der Kiepenheuerallee
17/SVV/0260 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 7.31 Rückführung der originalen Stadtschloßfiguren nach Potsdam
17/SVV/0264 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 7.32 Verkehrsberuhigung um den Theodor-Hoppe-Weg
17/SVV/0273 Fraktion SPD
- 7.33 Kunstrasenplatz Nowawiese
17/SVV/0286 Fraktion DIE aNDERE
- 7.34 Hans Otto Theater – Besetzung der Intendantin oder des Intendanten
17/SVV/0288 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.35 Sportplatz Westkurve
17/SVV/0290 Fraktion DIE aNDERE
- 7.36 Umsetzung des Bürgerbegehrens „Für die Auflösung der Stiftung Garnisonkirche Potsdam“
17/SVV/0291 Fraktion DIE aNDERE
- 7.37 Wiederverwertung Gebäudeteile Fachhochschule und Plattenbauten Krampnitz
17/SVV/0296 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.38 Blühpflanzen für Bienen
17/SVV/0297 Fraktion DIE LINKE
- 7.39 Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2017
17/SVV/0300 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

- 8 Mitteilungsvorlagen**
- 8.1 Bebauungsplan Nr. 140 „Steinstraße/Kohlhasenbrücker Straße“ – Variantenprüfung
17/SVV/0183 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.2 Integrationsmonitoring 2016
17/SVV/0226 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
- 8.3 Bürgerhaushalt 2013/14 – Rechenschaftsbericht
17/SVV/0242 Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation
- 8.4 Stadt-Umland-Wettbewerb – Information zu geänderter Priorisierung für Potsdamer Projekte
17/SVV/0275 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 9.1 Mitteilung über weitere Ergebnisse bzgl. der Einführung eines Kombitickets (Fahrschein = Parkschein) am Bahnhof Pirschheide
gemäß Beschluss: 15/SVV/0620 und MV 16/SVV/0571
- 9.2 Mobilitätskonzept für die Ortsteile und den ländlichen Raum der Landeshauptstadt Potsdam
gemäß Beschluss: 15/SVV/0672
- 9.2.1 Mobilitätskonzept für die Ortsteile und den ländlichen Raum der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0313 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.3 Mitteilung – Herausforderungen in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit gemeinsam bewältigen
gemäß Beschluss: 15/SVV/0875
- 9.3.1 Herausforderungen in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit gemeinsam bewältigen – Versorgung von Schülerinnen und Schülern in der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0312 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 9.4 Konzept – Informationsstelen für Potsdamer Orte
gemäß Beschluss: 16/SVV/0009
- 9.5 Bericht – Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam
gemäß Beschluss: 16/SVV/0125
- 9.6 Verfahrensvorschlag zur Rechtsauslegung von Satzungen
gemäß Beschluss: 16/SVV/0292
- 9.6.1 Verfahren zur Rechtsauslegung von Satzungen
17/SVV/0314 Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 9.7 Vorlage des Entwurfs einer überarbeiteten Kinderspielplatzsatzung
gemäß Beschluss: 16/SVV/0400
- 9.8 Prüfbericht – Badstandort im Potsdamer Norden
gemäß Beschluss: 16/SVV/0643
- 9.9 Tempo 30 Zone für die Friedrich-Ebert-Straße
gemäß Beschluss: 16/SVV/0645
- 9.9.1 Tempo 30 Zone – Friedrich-Ebert-Straße
17/SVV/0224 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.10 Prüfergebnis bzgl. der Einrichtung eines freien Internetzugangs via WLAN (Wi-Fi) auf öffentlichen Plätzen Potsdams
gemäß Beschluss: 16/SVV/0720
- 9.10.1 WLAN Öffentliche Plätze
17/SVV/0270 Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation

- 9.11 Information – kostenfreie Nutzung ÖPNV zur Schiffbauergasse
gemäß Beschluss: 16/SVV/0736
- 9.12 Bericht bzgl. der Beschilderung des Mittelstreifens in der Hegelallee
gemäß Beschluss: 16/SVV/0742
- 9.12.1 Mittelstreifen Hegelallee
17/SVV/0309 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.13 Prüfergebnis bzgl. eines Trinkwasserbrunnens in der Dortustraße
gemäß Beschluss: 16/SVV/0788
- 9.13.1 Trinkwasserbrunnen in der Dortustraße
17/SVV/0311 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.14 Prüfergebnis bzgl. der Verbreiterung der Fußwege unter der Brücke in der Neuendorfer Straße
gemäß Beschluss: 17/SVV/0167
- 9.14.1 Prüfung Verbreiterung Weg
17/SVV/0310 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.03.2017**
- 11 Nicht öffentliche Anträge**
- 11.1 Entbindung von der Schweigepflicht
gem. § 21 BbgKverf
17/SVV/0293 Stadtverordneter Wartenberg als 1. stellvertretender Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 11.2 Entbindung von der Schweigepflicht
gem. § 21 BbgKverf
17/SVV/0316 Stadtverordneter Wartenberg als 1. stellvertretender Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 11.3 Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
17/SVV/0299 Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 12 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 05.04.2017 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**
- Bekanntmachung von Beschlüssen aus dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung der StVV am 1. März 2017**

TOP 15.1:

Auf der Grundlage der Drucksache 17/SVV/0017 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass das Baugrundstück Friedrich-Ebert-Straße 123 / Ecke Schloßstraße aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsmaßnahme „Potsdamer Mitte“ verkauft werden soll. Der als Bestbieter aus dem Ausschreibungsverfahren hervorgegangene Käufer beabsichtigt, auf dem Grundstück ein gemischt genutztes Gebäude zu errichten, das die Vorgaben des „Integrierten Leitbautenkonzeptes“ einschließlich der gestalterischen Vorgaben am historischen Standort des Hauses „Zum Einsiedler“ in aktueller Architektur umsetzt.

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 01.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017, wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ist im Haushaltsjahr 2017 gegeben und erfolgt für die mittelfristige Ergebnisplanung gemäß § 26 Abs. 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) unter Verwendung von Rücklagemitteln aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Somit entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsför-

derungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2017 sowie für die mittelfristige Finanzplanung nicht festgesetzt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 enthält folglich keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (8.00 – 15.00 Uhr) in der Landeshauptstadt Potsdam / Haus 20, Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Zimmer 1.09/1.09A.

Potsdam, den 20. März 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32], S. 23), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	674.363.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	674.320.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	2.085.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.085.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	626.234.000 EUR
Auszahlungen auf	660.139.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	593.253.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	596.942.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	32.980.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	59.778.100 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.418.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

612.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	545 v.H.
2. Gewerbesteuer	455 v.H.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 1.000.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 150.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 1.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 10.000.000 EUR und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Diese Ansätze sind mit einem entsprechenden Vermerk (in Erläuterungen) gekennzeichnet. Bei Zweckbindungen ist ein Vermerk nicht notwendig.

2. Mehrerträge

1. der Produktgruppen 311 - 313 und des Produktes 36343 im sozialen Bereich erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in den zugehörigen Produkten,
2. der Produkte 36100 und 36502 im Bereich der Förderung und Betreuung von Kindern erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
3. der Produkte 36200, 36310, 36320, 36330, 36340 und 36600 im Bereich Hilfen zur Erziehung/Jugendförderung und Jugendarbeit erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
4. aus der Betriebskostenabrechnung KIS erhöhen die Ansätze für Aufwendungen und periodenfremde Aufwendungen Betriebskosten an KIS im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Einzahlungen und Auszahlungen. Die damit in Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

3. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

§ 7 Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für die doppische Haushaltsführung

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. In der LHP wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets wie folgt geregelt:

1. Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.

2. Darüber hinaus bilden die Teilhaushalte auf Fachbereichsebene ein Budget. Sie sind im Haushaltsplan durch Vermerk gekennzeichnet. Innerhalb des Budgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

3. Im Geschäftsbereich 3 bilden zusätzlich die Teilhaushalte aller Fachbereiche ein Budget.

4. Von Punkt 1 bis 3 ausgenommen sind:

- Konten, die den Deckungskreisen nach Nr. 7-9 zuzuordnen sind
- Konten, die in spezielle Deckungskreise eingebunden sind
- Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Konten, die zu 100% durch Zuwendungen oder Spenden gedeckt sind
- sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.

5. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

6. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

7. In jedem Geschäftsbereich (OB, GB1, GB2, GB3, GB4) und ggf. für die Allgemeinen Deckungsmittel werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV gebildet:

- a. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (ausgenommen sind Honorare und Personalaufwendungen für die Arbeitsförderung im Unterprodukt 3420000)
- b. Abschreibungen
- c. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für IT

Die Deckungskreise für Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen sind zusätzlich jeweils auf Geschäftsbereichsebene gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

8. Aus- und Fortbildung und Dienstreisen bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.

9. Mieten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis. Betriebskosten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.

Die Deckungskreise für Mieten an KIS und Betriebskosten an KIS sind zusätzlich jeweils innerhalb des Geschäftsbereiches gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

10. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

11. Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

12. Die Investitionsmaßnahmen des Städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51106 - Stadterneuerung) und die zugehörigen Finanzauszahlungskonten werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

13. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig. Ausnahmen hierzu bilden investive Mehreinzahlungen in den Kontenarten 682 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden) und 683 (Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen). Diese Einschränkung greift nicht für die Veräußerung von Fahrzeugen des FB 37, deren Verkaufserlös zur Finanzierung von neu anzuschaffenden Fahrzeugen eingesetzt wird.

14. In den o.g. Punkten nicht konkret benannte Ausnahmen von den zu bildenden Deckungskreisen werden separat dargestellt.

15. Haushaltsneutrale Planabweichungen in Bezug auf Mieten und Betriebskosten an KIS, die sich auf Grund von Maßnahmen im Zuge der Raumoptimierung ergeben, gelten (in Erweiterung von Nr. 9) auch zwischen den Geschäftsbereichen nicht als über- bzw. außerplanmäßig.

16. Die in der Investitionsmaßnahme „46000006“ Richtlinie Kostenbeteiligung Baulandentwicklung verfügbaren Auszahlungsermächtigungen können entsprechend der Vereinbarungen mit den Vorhabenträgern für die betreffenden Investitionsmaßnahmen (Schulen bzw. Kita/Hort) verwendet werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.

§ 8 Bewirtschaftungssperre

1. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind bis auf weiteres zu 90% zur Bewirtschaftung freigegeben. Über darüber hinausgehende Freigaben entscheidet bis 10.000 EUR der Kammerer, bei Beträgen über 10.000 EUR bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Freigabe kann für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen erfolgen, wenn es zu keiner negativen Veränderung der geplanten Jahresergebnisse führt.

2. Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:

2.1. Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind

- 2.2 Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedschaften gebunden sind
- 2.3. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises Soziale Leistungen
- 2.4. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen an den Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice (Mieten und Betriebskosten, Zuschüsse, sonstige)
- 2.5. Aufwendungen und Auszahlungen des FB 21 (Bildung und Sport), welche den Bildungsauftrag als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zur Gewährleistung des Schul- und Wohnheimbetriebes umfassen (Produkte 21100 – Grundschulen, 21600 – Oberschulen, 21700 – Gymnasien, 21800 – Gesamtschulen, 22100 – Förderschulen, Förderklassen, 23100 – Oberstufenzentren, 23500 – Schulen des Zweiten Bildungsweges, 36710 – Einrichtungen für junge Menschen wie Jugendwohnheime, Schulheime, Wohnheime für Auszubildende, Unterprodukt 2430002 – Schulspeisung Bisamkiez, Unterprodukt 2430001 – Sonstige schulische Aufgaben: 2430001.5271300 Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel, 2430001.5271700 Aufwendungen für Schülerwettbewerbe, 2430001.5493936 Periodenfremde ordentliche Aufwendungen – Erstattungen an Gemeinden)
- 2.6. Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen
- 2.7. Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind
- 2.8. Aufwendungen und Auszahlungen der Produktkonten 2840102.5318100, 2840102.5317100, 2840104.5318100 (Produkt Kulturpflege: Einrichtungen freier Träger, Zuschüsse an freie Träger und Vereine), 2840105.5318100 (Produkt Kulturpflege: Förderung von Kulturprojekten, Zuschüsse an freie Träger und Vereine), 2520300.5315000 (Förderung der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH), 2610000.5315000 (Förderung der Hans-Otto Theater GmbH), 2620100.5315000 (Förderung Musikfestspiele und Nikolausaal Potsdam gGmbH), 2620201.5317100 (Kammerakademie), 2520401.5318000 (Gedenkstätte Lindenstraße)
- 2.9. Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen der Gewerbesteuerumlage
- 2.10. Umsatzsteuerauszahlungskonten an das Finanzamt
- 2.11. Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen
- 2.12. Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses (KG 59)
- 2.13. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises für die Sachaufwendungen der Ortsteile
- 2.14. Aufwendungen und Auszahlungen für Kindertagesbetreuung in den Produktkonten 3650200.5317100, 3650200.5318100, 3650200.5452000, 3650200.5457000 und 3650200.5458000 (Betreuung von Kindern – freie Träger)
- 2.15. Aufwendungen und Auszahlungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in den Produktkonten 3610000.5331900, 3610000.5457000, 3610000.5458000
- 2.16. Aufwendungen und Auszahlungen des Städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51106 – Stadterneuerung)
- 2.17. Aufwendungen und Auszahlungen in den Unterprodukten 1270000 (Rettungsdienstaufgaben) und 1270100 (Regionalleitstelle Nordwest-Brandenburg)
- 2.18. Aufwendungen und Auszahlungen für Steuern des Produktkontos 1111100.5441200 (Beteiligungsmanagement)

§ 9 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen. Diese Festlegung regelt lediglich die Deckungsreihenfolge; es gelten die Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung.

2. Die für Personalaufwendungen, Mieten und Betriebskosten an den KIS, innere Verrechnungen und kostenrechnende Einrichtungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn es zu keiner negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses führt.

3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Potsdam, den 20. März 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“

Der Bebauungsplan Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden und lag in der Zeit vom 15.08. bis einschließlich 23.09.2016 erneut öffentlich aus. Im Ergebnis dieser Beteiligung soll der Bebauungsplan erneut in Teilbereichen geändert werden.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich Babelsbergs, angrenzend an den historisch gewachsenen Siedlungsbereich um das Zentrum von Babelsberg, die Gagfah-Siedlung und in unmittelbarer Nähe zum Park Babelsberg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- Im Norden: Rückseiten der am Glienicker Winkel gelegenen Grundstücke und Nord- und Westseite der am Stichweg der Bruno-H.-Bürgel-Straße gelegenen Grundstücke,
- Im Osten: Rückseiten der an der Bruno-H.-Bürgel-Straße gelegenen Grundstücke,
- im Süden: südliche Grenze des Concordiawegs sowie die Südseite des Flurstücks 180/1,
- im Westen: Karl-Liebknecht-Straße, teilweise Allee nach Glienicke und die Rückseiten der Grundstücke an der Allee nach Glienicke und Rückseite der Grundstücke Hoher Weg bzw. Südseite der Oberen Donarstraße.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,65 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Sicherung der Kleingartenanlagen und Integration der vorhandenen dauerbewohnten Häuser bzw. die Sicherung in ihrer bestehenden Nutzung.

Die Änderungen der Planung betreffen bei gleichbleibenden Planungszielen insbesondere folgende Punkte:

Im Bereich „Kolonie Eigenland“:

- geringfügige Verschiebung der Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte von den Flurstücksgrenzen zur östlichen Zaunbegrenzung;
- daraus resultierend Verschiebung der Straßenverkehrsfläche des Concordiawegs im Anschlussbereich an die Fläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts;

- daraus resultierend Anpassung der privaten Grünflächen, Zweckbestimmung „Hausgarten“ auf den Flurstücken 173 und 174;

Festsetzung von Leitungsrechten:

- Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Klarstellung der zu begünstigenden Unternehmensträger.

Öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des geänderten Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans (Kapitel C) sowie bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht sowie in den sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

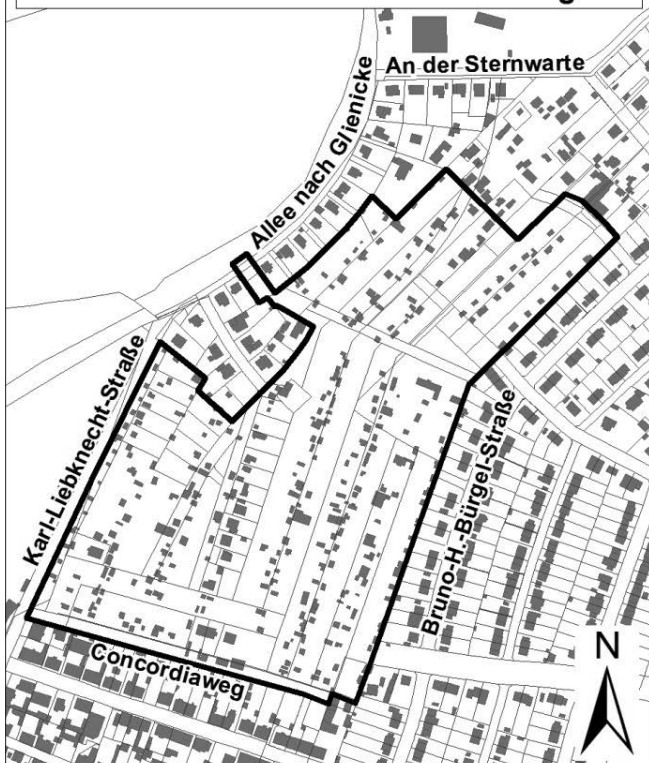
- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet (Bodenversiegelung, Bodenfunktionen);
- zu möglichen Minderungsmaßnahmen von nachteiligen Auswirkungen bei künftigen Straßenausbaumaßnahmen.

2. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den fachbehördlichen sowie in den sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsfahr des Grundwassers;
- zur Schmutzwasserentsorgung;
- zur Straßenentwässerung (Versickerung);
- zur Beschränkung der Versiegelung der Bebauungsflächen;
- zur Grundwasserneubildung;
- zu Minderungsmaßnahmen von nachteiligen Auswirkungen bei der Versiegelung von Flächen: Versickerung von Niederschlagswasser.

**Bebauungsplan Nr. 122-2
"Kleingärten
Obere Donarstraße/Concordiaweg"**



3. Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht sowie in den sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- zu den lokalklimatischen Besonderheiten des Planungsgebietes;
- zu Beeinträchtigungen durch Abgase, die durch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und die Nutzung von zusätzlichen Stellplätzen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausgelöst werden.

4. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur Grünflächenversorgung und den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung;
- zu Auswirkungen der beabsichtigten Straßenverbreiterung im Concordiaweg und der Obere Donarstraße, speziell:
 - Beeinträchtigungen bzw. Verlust von Erholungsflächen (Gärten) durch die Inanspruchnahme für Straßenverkehrsflächen (Verbreiterung bestehender Straßen)
 - erhöhte Lärm-, Abgas- und Feinstaubbelastungen durch zusätzlichen Verkehr;
 - Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung von zusätzlichen Stellplätzen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen;
 - temporäre Belästigung durch Lärm und Verunreinigung durch erhöhten Parksuchverkehr während Fußballturnieren im benachbarten Stadion;
 - Gefahr von erhöhten Unfallrisiken für die Anlieger durch erhöhten Verkehr aufgrund höherer Geschwindigkeiten;
- zu Lärmbeeinträchtigungen, die von der Nutzung des Spielplatzes als Kinderspielplatz ausgehen mit Vorschlägen zur Minderung der Auswirkungen.

5. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung der vorhandenen bestimmenden Biotop-typen;
- zur Beschreibung prägender Solitär-bäume;
- zum Erhalt ortsbildprägender Bäume;
- zu den Auswirkungen durch die Verbreiterung von Straßenverkehrsflächen (Verlust von Pflanzen (Gemüsebeete, Obst-bäume)).

6. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht sowie in den sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zu den Artengruppen Brutvögel (Busch- und Baumbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter), Kleinsäuger (Fledermausarten), Wirbellose (Insekten [Hornissen], Ringelwürmer, Spinnen- und Krebstiere), Amphibien und Reptilien;
- zur möglichen Beeinträchtigung von Singvögeln durch die Verbreiterung von Straßenverkehrsflächen.

7. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zur Wirkung von Stellplätzen im Wohn- und Erholungsgebiet (Ortsbild);
- zur Wirkung des prägenden Großbaumbestandes;
- zu Blickfeldern in Richtung Babelsberg und der Sichtachse vom Flatowturm zum Plangebiet;
- zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Bäume.

8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den fachbehördlichen sowie in den sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zum bekannten Bodendenkmal (2025 Babelsberg – Siedlung des deutschen Mittelalters, Siedlung Urgeschichte),
- zur Nähe des Plangebietes zum Babelsberger Park als Weltkulturerbestätte.

9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht liegen Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vor.

Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BauGB statt vom: **7. April 2017 bis 28. April 2017**

Ort

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit

Mo – Do	07.00 – 18.00 Uhr
Fr	07.00 – 14.00 Uhr

Information

Frau Eichler, Zimmer 825, Tel.: (0331) 289-2527
Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebau-

ungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 16. März 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/nördlicher Griebnitzsee“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Seit dem 29.11.2012 ist der Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ als Satzung rechtsverbindlich (rückwirkend in Kraft getreten mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 05/2016). Mit seinen Festsetzungen schafft dieser die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen durchgängigen öffentlichen Uferweg und die Sicherung des Landschaftserlebens der Uferzone am Griebnitzsee für die Allgemeinheit. Es werden sowohl öffentliche Grünflächen und Standorte für Kinderspielplätze als auch private Grünflächen gesichert und die planungsrechtliche Zulässigkeit für Stege und Bootshäuser geregelt. Gegen den Bebauungsplan Nr. 125 wurde eine Vielzahl von Normenkontrollanträgen gestellt, zu denen derzeit ein gerichtliches Mediationsverfahren läuft.

In seinem nördlichen Bereich soll der Ursprungsbebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ künftig durch den Bebauungsplan Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee“ vollständig ersetzt werden. Hierfür wird ein Planaufstellungsverfahren durchgeführt.

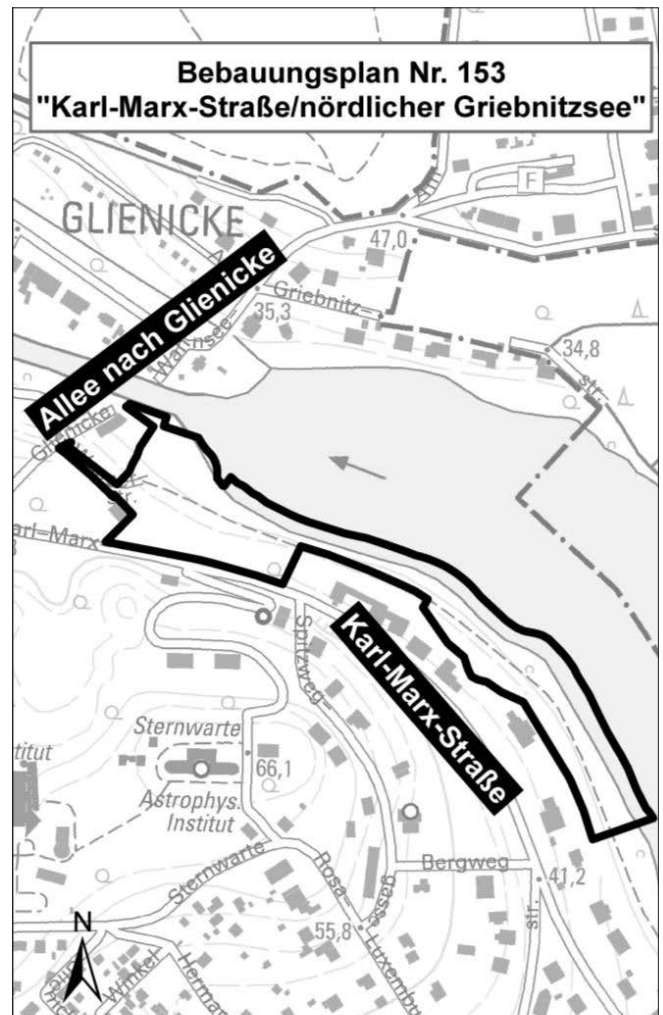
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 62 der Flur 22 bis zur gedachten Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/2 zur Uferlinie, von dort entlang der Uferlinie. Ab der gedachten Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 84 und 85/1 der Flur 22 wird der Geltungsbereich begrenzt durch die gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 10 Metern parallel zur Uferlinie,
- im Osten: westliche Grenze der Flurstücke 358, 359 sowie 189/1 (Grundstück Karl-Marx-Straße 26 bzw. dessen vorgelagerte Uferflächen) sowie deren gedachter Verlängerung bis zur gedachten Wasserlinie in einem Abstand von 20 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees,
- im Süden: Grundstücke Wasserstraße Nr. 5, 6 und 7 sowie die Karl-Marx-Straße bis zum Grundstück Karl-Marx-Straße Nr. 34. Des Weiteren durch die im Lageplan (Anlage) näher abgegrenzten Teilflächen der Grundstücke Karl-Marx-Straße 27 bis 34.
- im Westen: Allee nach Glienicke bzw. die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 30 der Flur 21 sowie der Flurstücke 68, 69, 70, 71 und 65/1 der Flur 22 sowie die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 69 und die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 86 der Flur 22.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee“ umfasst in der Gemarkung Babelsberg folgende Flurstücke:

Flur 21: 29/1 tlw., 31, 32
Flur 22: 62 tlw., 63, 64/1, 64/2, 65/2 tlw., 66, 67, 82 tlw., 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90 tlw.
Flur 23: 184/1, 184/3, 185 tlw., 186/1, 186/3, 187/1, 187/3, 188 tlw., 315 tlw., 383 tlw. 384 tlw., 356 und 357 der Flur 23.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Villenkolonie Neu-Babelsberg an der Karl-Marx-Straße sowie im Uferbereich des Griebnitzsees.

Die unmittelbar an die Karl-Marx-Straße angrenzenden Flächen sind derzeit mit Bäumen bestanden und werden von Fußwegen durchquert, die zum Uferweg am Griebnitzsee bzw. zur Wasserstraße führen. Im Uferbereich verläuft ausgehend von der Straße „Wasserstraße“ bis zum Grundstück Karl-Marx-Straße 32 der Uferweg. Auf dem genannten Grundstück sowie auf dem Grundstück Karl-Marx-Straße 28/29 werden die Flächen im Uferbereich derzeit ausschließlich privat genutzt. Die im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam befindlichen Uferflächen vor dem Grundstück Karl-Marx-Straße 30 sind damit sogenannte „gefangene“ Flächen, da sie nicht über einen Uferweg erreichbar sind. Erst über einen sogenannten Stichweg zwischen den Grundstücken Karl-Marx-Straße 26 und 27 ist das Ufer wieder über einen öffentlichen Weg von der Karl-Marx-Straße aus erreichbar.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist das Plangebiet weit überwiegend als Grünfläche dargestellt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ setzt in diesem Bereich im Wesentlichen eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg mit eingeschränktem Radverkehr“, öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage als auch private Grünflächen und Bootshäuser fest.

Das Gebiet wird einerseits durch den Naturraum am Griebnitzsee sowie den nahe gelegenen Babelsberger Park, andererseits aber auch durch die umgebende Bebauung geprägt. Westlich des Plangebiets befinden sich neben vier Wohngebäuden auch die Gebäude der Theodor Fliedner Stiftung Brandenburg. Im weiteren östlichen Verlauf der Karl-Marx-Straße schließen sich unmittelbar Seminargebäude des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie Wohngebäude an. Südlich der Karl-Marx-Straße befinden sich ebenfalls Wohngebäude sowie in etwas größerer Entfernung das Gelände des Leibniz-Instituts für Astrophysik Potsdam mit der Sternwarte. Die überwiegend denkmalgeschützten und erhaltenswerten Gebäude in der näheren Umgebung weisen 2 bis 3 Vollgeschosse auf und prägen in ganz besonderem Maße das Ortsbild entlang der Karl-Marx-Straße.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist zum einen die Möglichkeit der Landeshauptstadt, die streitige Situation mit Grundstückseigentümern am Griebnitzsee um einen durchgängigen Uferweg zumindest in einem Teilbereich zu beenden. Möglich kann dies werden durch eine geänderte Wegeführung, die den zwischenzeitlich geäußerten Eigentümerinteressen mehr entspricht, als es die aktuelle Planung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 125 umfasst. Mit einer entsprechenden Neuplanung der Wegeführung ergibt sich die Chance, zeitnah einen von der Allee nach Glienicke bis zum Stichweg an der Karl-Marx-Straße 26 in Gänge durchgehenden Uferweg herzustellen und damit einen Teilabschnitt des Uferweges für die Allgemeinheit frei zu geben.

Zum anderen ist beabsichtigt, den Bebauungszusammenhang an der Karl-Marx-Straße behutsam fortzuführen.

Die Neuaufstellung eines Bebauungsplans Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee“ ist erforderlich, weil weder der Wunsch nach einer anderen Wegeführung noch die Fortführung des Bebauungszusammenhangs an der Karl-Marx-Straße

mit dem derzeitigen Baurecht vereinbar sind. Die Flächen des Geltungsbereichs sind derzeit gemäß § 30 BauGB unter anderem als öffentliche und private Grünflächen im Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ festgesetzt und stehen ohne die Durchführung eines förmlichen Planverfahrens für die gewünschte städtebauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für den öffentlichen Uferweg aber auch für die beabsichtigte Bebauung an der Karl-Marx-Straße unter besonderer Berücksichtigung der umgebenden denkmalgeschützten Gebäude ist eine Änderung der geltenden Rechtsgrundlage erforderlich. Aufgrund des Funktionszusammenhangs des künftigen Uferwegs (Zugang Wasserstraße bis zum Stichweg Karl-Marx-Straße 26/27) aber auch für die grundlegende Neuplanung einer Bebauung an der Karl-Marx-Straße soll für die Uferflächen am nördlichen Griebnitzsee ein neuer, eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt werden.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen durchgängigen öffentlichen Uferweg auf seinem nördlichen Teilabschnitt unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse und die dauerhafte Erlebbarkeit der Uferzone für die Allgemeinheit sowie die behutsame städtebauliche Entwicklung der Flächen an der Karl-Marx-Straße. Die vorgesehene Bebauung an der Karl-Marx-Straße soll sich dabei an der Einzelstellung und Maßstäblichkeit der Gebäude in der Umgebung sowie den Dichtewerten auf den umfassen Baugrundstücken der Karl-Marx-Straße orientieren.

Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die topographischen (starke Böschungssituation), denkmalpflegerischen, umweltbezogenen als auch die grünplanerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die Einbindung in das Ortsbild und auch das Landschaftsbild zu legen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Bodenschutz, Denkmalpflege, Biotop- und Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild sowie Erholung erstrecken.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee“ gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB liegen vor, zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der aufzustellende Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den 16. März 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. März 2017 (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866 berichtigt BGBl. I 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178).

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Beschränkung des Benutzungszwanges
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Private Hausinstallationsanlage
- § 10 Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage
- § 11 Technische Anschlussbedingungen
- § 12 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten
- § 13 Pflichten des Eigentümers, Haftung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Art und Umfang der Versorgung
- § 16 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 17 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 18 Wasserzähler
- § 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/Wasserzähler-schacht

- § 20 Nachprüfung des Wasserzählers
- § 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer
- § 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 23 Abgabentatbestände
- § 24 Gebührenmaßstäbe
- § 25 Gebührensätze Aufwandsersatz
- § 26 Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Entstehung der Aufwandsersatzpflicht
- § 28 Erhebungszeitraum
- § 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 30 Umsatzsteuer
- § 31 Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- § 32 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 33 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 34 Kostenersatzpflichtiger
- § 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussvorschriften

- § 36 Datenschutz
- § 37 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Sie betreibt zu diesem Zweck eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die Begriffe nachfolgende Bedeutung:

1. Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören – vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung – das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, wie z. B. Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter, die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen, Versorgungsleitungen, die Wasserzähler, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden, wenn sich die Landeshauptstadt Potsdam dieser Anlagen zur Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht bedient.

2. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

3. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Hausinstallationsanlage dar, einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet) sowie aller Anschlussvorrichtungen und der Wasserzähleranlage. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein.

4. Anschlussvorrichtungen

Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, einschließlich der Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder des Abzweiges mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

5. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

6. Private Hausinstallationsanlage

Die private Hausinstallationsanlage umfasst alle Anlagen des Eigentümers hinter der Wasserzähleranlage einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht errichtet), sowohl unterirdisch auf dem Grundstück als auch in aufstehenden Gebäuden.

7. Wasserzähler

Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

8. Wasserzählerschacht

Der Wasserzählerschacht ist ein Schacht für die Wasserzähleranlage. Der Wasserzählerschacht gehört zum Grundstücksanschluss, wenn dieser nach § 19 von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde. Ist der Wasserzählerschacht nicht durch die Landeshauptstadt errichtet worden, dann gehört der Wasserzählerschacht zur privaten Hausinstallationsanlage.

9. Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) der Hauptabsperrvorrichtung,
- b) der Längenausgleichverschraubung,
- c) der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer und optionaler Entleerung (hinter dem Wasserzähler)
- d) dem Anschlussbügel.

10. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

11. Befestigte Oberfläche

Befestigte Flächen auf dem Privatgrundstück als auch in der öffentlichen Verkehrsfläche und den öffentlichen Grundstücken sind ganz oder teilweise durch menschliches Einwirken verdichtete Flächen, wodurch die natürliche Beschaffenheit des anstehenden Bodens erheblich verändert wurde und von denen Niederschlagswasser gesammelt abfließt. Darunter fallen Flächen mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Schotter, Kies, Recycling etc...

12. Unbefestigte Oberflächen

Unbefestigte Oberflächen sind alle Flächen, die nicht befestigt sind, insbesondere Sand oder natürlich gewachsene Vegetationsflächen.

13. Eigentümer

(1) Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige grundbuchliche Eigentümer oder Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Eigentümerschaft dieses Personenkreises entsteht nur, wenn das Wahrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Eigentümer haften gemeinschaftlich. Der Eigentümer kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO einen Bevollmächtigten benennen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Eigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten leistet.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, ein bebautes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung – der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Eigentümers festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Gesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (absolute Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eigenversorgungsanlagen werden durch die Landeshauptstadt Potsdam vor Inbetriebnahme abgenommen.

(5) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlage genutzt wurde, so ist innerhalb von 3 Monaten nach Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage die Außerbetriebsetzung der bisherigen Anlagen durchzuführen und die Trinkwasserversorgung hat nur noch über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Die Trennung von der bisherigen Anlage ist der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich in Form einer Bescheinigung eines zugelassenen Installationsbetriebes anzuzeigen.

(6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber

später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandene private Hausinstallationsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten.

(2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Beschränkung des Benutzungszwanges

(1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Gesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Gesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.

(2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen

Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss zugunsten der Landeshauptstadt Potsdam grundbuchlich abgesichert ist. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Der Grundstücksanschluss wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, soweit diese für die ordnungsgemäße Versorgung des Grundstücks notwendig sind. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Versorgung seines Grundstücks mit Trinkwasser erforderlich ist.

(3) Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen. Er hat die auf seinem Grundstück befindlichen Absperrvorrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(5) Über die technische Ausführung des Grundstücksanschlusses entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam. Die technischen Anschlussbedingungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

(6) Der Grundstücksanschluss darf weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Eigentümers fachgerecht entfernt werden. Bei der Herstellung eines erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches sind gemäß DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540 zur Vermeidung gefahrbringender Potentialunterschiede elektrisch leitfähige Rohrleitungen des Trinkwasserhausanschlusses und der Wasserzähleranlage mittels Potentialausgleichsleiter untereinander und dem Schutzleiter zu verbinden. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.

(7) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

(8) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nicht untereinander verbunden werden.

§ 9

Private Hausinstallationsanlage

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der privaten Hausinstallationsanlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so verbleibt die Verantwortlichkeit einzig beim Eigentümer.

(2) Die private Hausinstallationsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung und der Anschluss der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Eigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.

(4) Anlagenteile, die zur privaten Hausinstallationsanlage des Eigentümers gehören, sind unter Plombenverschluss zu nehmen, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung dieser Anlagenteile ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen. Zu den vorgenannten Anlagenteilen gehört auch der Gartenwasserzähler.

(5) Der Eigentümer hat jede Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlage durch ein Installationsunternehmen, gemäß Absatz 2, bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.

§ 10

Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die private Hausinstallationsanlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 11

Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und die private Hausinstallationsanlage sowie deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss

die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten

(1) Die private Hausinstallationsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam oder auf Dritte sowie Rückwirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Änderungen an der privaten Hausinstallationsanlage sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern könnten.

§ 13 Pflichten des Eigentümers, Haftung

(1) Der Eigentümer hat Bediensteten oder Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Eigentümer wird davon vorher verständigt.

(2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt.

(3) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Eigentümer haftet der Landeshauptstadt Potsdam für von ihm oder Dritten verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Eigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Eigentümer kann die Umverlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die damit einhergehenden Kosten hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen. Dies gilt nicht soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Eigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshaupt-

stadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Eigentümer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Eigentümern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben.

(4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an einer privaten Hausinstallationsanlage hat der Eigentümer des betroffenen Grundstücks in eigener Verantwortung durchzuführen.

(5) Stellt der Eigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.

(8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(9) Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Eigentümer und betroffene Dritte ortsüblich über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat (z. B. Havarien) oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 16

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der von der Landeshauptstadt Potsdam nach § 1 Absatz 2 beauftragte Dritte auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

§ 17

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Eigentümer oder ein berechtigter Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Landeshauptstadt Potsdam verursacht worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(3) Ist der Eigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbre-

chung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in dem Umfang wie dem Eigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Eigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Eigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.

(5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 18

Wasserzähler

(1) Die verbrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch einen Wasserzähler festgestellt, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.

(2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Eigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.

(3) Auf Verlangen des Eigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler umzuverlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Der Wasserzähler wird von der Landeshauptstadt Potsdam möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Solange die Landeshauptstadt Potsdam zum Zwecke der Ablesung Räume nicht betreten kann, in denen sich der Wasserzähler befindet, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen dieser Satzung schätzen.

§ 19
**Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/
Wasserzählerschacht**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zur Unterbringung des Wasserzählers an der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks ein geeigneter Wasserzählerschacht errichtet wird. Der Wasserzählerschacht soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden. Der Wasserzählerschacht wird durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet.

(2) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist zwingend erforderlich, wenn

1. die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück länger als 30 m ist,
2. auf dem Grundstück besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Verlegung der Anschlussleitung erschweren,
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist,
4. das Grundstück unbebaut ist.

(3) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist ebenfalls zwingend erforderlich, wenn ein Grundstück versorgt werden soll, welches nicht direkt an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anliegt (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und die Anschlussleitung über Grundstücke Dritter führt.

(4) In Fällen des Absatzes 3 ist der Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) durch den Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks (Hinterlieger) beizubringen.

(5) Der Wasserzählerschacht, der nicht von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde, muss den technischen Anschlussbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik, den übrigen Unfallverhütungsvorschriften und den Normvorschriften entsprechen. Entspricht der Wasserzählerschacht nicht den vorgenannten Bedingungen, so kann der Wasserzählerschacht durch die Landeshauptstadt Potsdam neu errichtet werden. Einwirkungen auf den Wasserzählerschacht sind nicht zulässig. Er ist jederzeit zugänglich zu halten und darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.

(6) Der Eigentümer kann die Umverlegung des Wasserzählerschachtes auf eigene Kosten verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 20
Nachprüfung des Wasserzählers

(1) Der Eigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Mess- und Eichverordnung (MessEV) verlangen.

(2) Den Aufwand der mit der Prüfung einhergeht, trägt der Eigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

(3) Der vom Eigentümer zu tragende Aufwand der Nachprüfung von Wasserzählern umfasst auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers. Der Aufwand wird mittels Bescheid festgesetzt. Die Regelungen der §§ 34 und 35 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 21
**Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs
durch den Eigentümer**

(1) Der Wechsel des Eigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

(2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.

(3) Will ein Eigentümer, der zum Anschluss verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 und 3 eingestellt, so haftet der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.

(7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 22
Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Eigentümer bzw. Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und

hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Grundstücksanschluss oder Teile desselben nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung einzustellen. Den damit einhergehenden Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.

(4) Die Versorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

(5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand ist durch den Eigentümer zu tragen.

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 23 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 6 KAG, Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 10 KAG sowie Aufwandsersatz für Leistungen nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 6 und § 22 Absätze 3 und 5.

§ 24 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

(2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen bzw. dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers erhoben.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht der Landeshauptstadt Potsdam zur Schätzung nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO unberührt.

(5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

§ 25 Gebührensätze, Aufwandsersatz

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Erhebungszeitraum 2,25 €.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Q_n) bzw. des Dauerdurchflusses (Q₃) des Wasserzählers

≥ Q _n 2,5	/Q ₃ 4	33,72 €
≥ Q _n 6	/Q ₃ 10	114,60 €
≥ Q _n 10	/Q ₃ 16	225,96 €
≥ Q _n 15	/Q ₃ 25	900,36 €
≥ Q _n 40	/Q ₃ 63	2.249,16 €

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

(3) Der nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 6 und 7 und § 22 vom Eigentümer zu tragende Aufwandsersatz ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

§ 26 Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige

(1) Gebühren- und aufwandsersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebühren- und aufwandsersatzpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht des Eigentümers unberührt.

(3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.

(5) Gebührenpflichtig für die Entnahme nach § 16 Absatz 2 ist der Benutzer des Standrohres.

(6) In Fällen des § 19 Absatz 3 ist der Eigentümer des tatsächlich zu versorgenden Grundstücks (Hinterlieger) der Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige.

§ 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Entstehung der Aufwandsersatzpflicht

(1) Die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

(2) Die Gebühren- und Aufwandspflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft durch Zählerausbau endet.

(3) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

(4) Der Aufwandsersatz nach § 23 und § 25 Absatz 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 28 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

§ 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld oder die Gebührenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.

(4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großverbrauchern zu Vorauszahlungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großverbraucher gelten diejenigen Eigentümer, die mindestens eine Jahresmenge von 5.000 m³ beziehen. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Veranlagung zum Aufwandsersatz nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 1 und 6, § 22 Absätze 3 und 5 und § 25 Absatz 3 erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Aufwandsersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird den Gebühren-, Aufwands- und Kostenersatzpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren und Aufwendungen dieser Satzung enthalten.

§ 31 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

(1) Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält. Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in

gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhaftheit, des Alters oder der Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.

(2) Beseitigung sind Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.

(3) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 32 Ermittlung des Kostenersatzes

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung nur von Teilen eines Grundstücksanschlusses nach § 31 Absatz 1 bis einschließlich einer Wasserzählergröße von Q_n 6 bzw. eines Dauerdurchflusses des Wasserzählers von Q₃ 10 ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung eines gesamten Grundstücksanschlusses nach § 31 Absatz 1 bis einschließlich einer Wasserzählergröße von Q_n 6 bzw. eines Dauerdurchflusses des Wasserzählers von Q₃ 10 an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung nach Einheitssätzen zu erstatten.

(3) Die Einheitssätze nach Absatz 2 betragen

1.	Anschluss an die Versorgungsleitung in Verbindung mit Herstellung/Erneuerung/ Veränderung der Versorgungsleitung (Investitionsmaßnahmen)	1.858,00 €
2.	Meterpreis je laufenden Meter Anschlusslänge	
2.1.	bei unbefestigter Oberfläche (§ 2 Absatz 1 Nr.12)	57,00 € je m
2.2.	bei befestigter Oberfläche (§ 2 Absatz 1 Nr.11)	127,00 € je m
2.3.	ohne Oberfläche und Tiefbau (nur auf dem Grundstück)	24,00 € je m
3.	Errichtung eines Wasserzählerschachtes	
3.1.	Kompakt, Abdeckung A 15	1.300,00 €
3.2.	Kompakt, Abdeckung B	1.443,00 €
4.	Zulagen:	
4.1.	Anschluss an die Versorgungsleitung nicht in Verbindung mit Herstellung/Erneuerung/ Veränderung der Versorgungsleitung (Investitionsmaßnahmen)	530,00 €
4.2.	Verkehrssicherungsmaßnahmen mit Lichtsignalanlage	1.123,00 €
4.3.	geschlossene Grundwasserhaltung	1.840,00 €
4.4.	kampfmitteltechnische Begleitung	612,00 €

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen größer Q_n 6 bzw. Q₃ 10 wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(5) Der Aufwand für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(6) Die Kosten, die für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses einhergehen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(7) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen in der Regel für jeden Grundstücksanschluss gesondert berechnet. Auf Antrag des Eigentümers kann hiervon abgewichen werden.

(8) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstücks zu vertreten ist.

§ 33 Entstehung des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung bzw. -zahlung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 34 Kostenersatzpflichtiger

Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 26 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung bzw. -zahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs-, des Vorausleistungs- bzw. Vorauszahlungsbescheides fällig.

Teil III – Schlussvorschriften

§ 36 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 37 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 24 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Eigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Absatz 4 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten

sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Eigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Absatz 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
- b) entgegen § 4 Absatz 3 nicht das gesamte Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, obwohl ihm keine (Teil-)Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,
- c) entgegen § 6 Absatz 2 eine Eigenwasseranlage betreibt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam angezeigt zu haben,
- d) entgegen § 8 Absatz 2 die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und Sonderbauwerken nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
- e) entgegen § 9 Absatz 5 seine private Hausinstallationsanlage in Betrieb nimmt, ohne dies bei der Landeshauptstadt Potsdam beantragt zu haben,
- f) entgegen § 12 Absatz 2 Änderungen an seiner privaten Hausinstallationsanlage Verbrauchseinrichtungen vornimmt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen,
- g) entgegen § 13 Absatz 1 den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen auf seinem Grundstück verwehrt,
- h) entgegen § 13 Absatz 3 der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Auskünfte über die auf seinem Grundstück befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht erteilt,
- i) entgegen § 18 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 24 Absatz 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt, die die Bemessung der Gebühren beeinflussen,
- b) entgegen § 26 Absatz 4 den Wechsel des Eigentums am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- c) entgegen § 37 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- d) entgegen § 37 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig i. S. v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf der Kommunalverfassung und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 37 Absatz 4 die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 37 Absatz 5 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Potsdam, den 14. März 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.März 2017 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; berichtigt 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178);

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. d. B. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474);

Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 26.08.2009 (GVBl. II/09, Nr. 29, S 598), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, Nr. 33).

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Herstellung und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung und Auskunftspflicht
- § 12 Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken
- § 13 Einleitungsbedingungen
- § 14 Abscheider
- § 15 Untersuchung des Abwassers
- § 16 Haftung
- § 17 Grundstücksbenutzung

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 18 Abgabentatbestände
- § 19 Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 20 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II
- § 21 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I
- § 22 Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 23 Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
- § 24 Erhebungszeitraum
- § 25 Veranlagung und Fälligkeit
- § 25 Gebührenpflichtige
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 28 Anzeigepflicht
- § 29 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- § 30 Ermittlung des Aufwandes
- § 31 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 32 Kostenersatzpflichtiger
- § 33 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussbestimmungen

§ 34 Datenschutz

§ 35 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht

§ 36 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Inkrafttreten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 66 Absatz 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält sie nachfolgende öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:

- 1) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage),
- 2) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage I),
- 3) eine selbstständige öffentliche Anlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im übrigen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage II). Die örtliche Abgrenzung dieser öffentlichen Anlagen b) und c) ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, sowie
- 4) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage).

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

(3) Über die Art, die Lage und den Umfang der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Im Sinne der Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

a) Abwasserbeseitigung

umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

b) Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austreten-

de Flüssigkeit. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe – insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche –, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen. Als Schmutzwasser gilt ebenfalls das in seiner Eigenschaft veränderte Grund- und Dränagewasser. Das in seiner Eigenschaft nicht veränderte Grund- und Dränagewasser wird dem Niederschlagswasser gleichgesetzt.

c) Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

ist jede zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zweck der Schmutzwasserbeseitigung betrieben wird. Dazu hält die Landeshauptstadt Potsdam ein Kanalsystem vor. Nicht zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage. In Bereichen, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch Druckentwässerung erfolgt, sind die für den Betrieb des Druckentwässerungsnetzes erforderlichen Pumpen einschließlich des Elektroanschlusses, auch wenn die sich nicht im öffentlichen Straßenraum befinden, Bestandteil der öffentlichen Anlage.

d) Zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

ist jede zur Niederschlagswasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung betrieben wird. Dazu hält die Landeshauptstadt Potsdam ein Kanalsystem vor. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage.

e) Dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

ist jede zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zwecke der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung betrieben wird. Nicht zu der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden.

f) Kanäle

sind Mischwasserkanäle sowie Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Rückhaltebecken, Pumpwerke, Überläufe, wobei Schmutzwasserkanäle der Aufnahme von Schmutzwasser, Mischwasserkanäle der Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser und Niederschlagswasserkanäle der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.

g) Druckentwässerungsnetz

ist das zusammenhängende Leitungsnetz, in dem der Transport des Abwassers eines oder mehrerer Grundstücke durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

h) Abscheider

sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die dezentralen öffentlichen

Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

i) Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Vorrichtungen zur Einleitung in ein Gewässer.

j) Grundstücksanschluss

sind die Leitungen (Anschlusskanal) von der zentralen öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im öffentlichen Bereich bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüfoffnung (im Regelfall der Übergabeschacht) des entwässernden Grundstücks. Der Übergabeschacht wird in der Regel auf dem zu versorgenden Grundstück unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet und ist Teil des Grundstücksanschlusses. Regenfallrohre an der Grundstücksgrenze können an Stelle eines Übergabeschachtes über einen Regenrohrablauf entwässert werden. Der Regenrohrablauf ist Teil des Grundstücksanschlusses. Befindet sich die Gebäudeaußenkante an der Grundstücksgrenze, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung. Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zum Grundstücksanschluss.

k) Private Grundstücksentwässerungsanlage

ist die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Abwassers auf dem privaten Grundstück dient (z.B. Hausanschlussleitungen, Hebeanlagen, private Druckentwässerungseinrichtungen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen, Abscheider, Reinigungs- und Prüfoffnung, wenn der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze endet). Sie sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder des Grundstücksanschlusses.

l) Messschacht

ist die Einrichtung für die Messung der Abwassermenge und für die Entnahme von Abwasserproben.

m) Probeentnahmeschacht

ist die Einrichtung für die Entnahme von Abwasserproben.

n) Kleinkläranlage

ist die Anlage eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.

o) Wasserzähler

ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

p) Gartenwasserzähler

ist der Wasserzähler, der die Verbrauchsmenge misst, die nicht der zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch die Landeshauptstadt Potsdam abzunehmen und zu verplomben. Er ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Ventil- oder Zapfhahnwasserzähler sind nur zulässig, wenn diese frostsicher angebracht worden sind und durch die Landeshauptstadt Potsdam abgenommen und verplombt wurden.

q) Abflusslose Grube

ist die Anlage eines Grundstücks zum Sammeln von Abwasser in einem geschlossenen wasserdichten Sammelbehälter mit Absaugmöglichkeit.

r) Indirekteinleiter

ist derjenige im Sinne der Indirekteinleiterverordnung in Verbindung mit der Abwasserverordnung, der Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet oder sonst einbringt.

s) Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

t) Befestigte Oberfläche

Befestigte Flächen auf dem Privatgrundstück als auch in der öffentlichen Verkehrsfläche und den öffentlichen Grundstücken sind ganz oder teilweise durch menschliches Einwirken verdichtete Flächen, wodurch die natürliche Beschaffenheit des anstehenden Bodens erheblich verändert wurde und von denen Niederschlagswasser gesammelt abfließt. Darunter fallen Flächen mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Schotter, Kies, Recycling etc...

u) Unbefestigte Oberflächen

Unbefestigte Oberflächen sind alle Flächen, die nicht befestigt sind, insbesondere Sand oder natürlich gewachsene Vegetationsflächen.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.

(3) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ergeben für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
2. der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich Schmutz- und/oder Niederschlagswasser zuführt.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Grundstücks kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der ordnungsgemäßen betriebsfertigen Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage hat der Eigentümer vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die

zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu entsorgen (Benutzungsrecht).

(3) Ein Anschlussrecht besteht, sobald und soweit ein Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und einem betriebsfertigen Grundstücksanschluss angeschlossen werden kann. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt oder eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt dazu nachgewiesen wird und in der öffentlichen Verkehrsfläche eine betriebsfertige Schmutz- oder Niederschlagswasserleitung liegt. Der Eigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(4) Wenn und soweit der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Eigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss und den Betriebskosten verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.

(5) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Landeshauptstadt Potsdam nach § 66 Absatz 2 BbgWG nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften zulässt.

(6) Für Niederschlagswasser, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, beeinträchtigt wird, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist insoweit der jeweilige Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer des Grundstücks nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in begründeten Fällen zulassen.

(7) Eine dauerhafte Einleitung von Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig. Eine zeitweise Einleitung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Landeshauptstadt Potsdam. Die Genehmigung kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen erteilt werden. Mit dem Antrag sind die Daten zur Beschaffenheit des Grund- und Dränagewassers sowie die geplante Dauer und Menge der Einleitung vorzulegen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt und die zentrale öffentliche Anlage und der Grundstücksanschluss betriebsbereit vorhanden sind (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(2) Entsteht die Möglichkeit des Anschlusses für bereits bebaute oder anderweitig genutzte Grundstücke erstmalig durch Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und des Grundstücksanschlusses, so ist der tatsächliche Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung der Grundstücksanschlüsse vorzunehmen.

(3) Ist die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück nicht betriebsbereit hergestellt, so besteht für das Grundstück der Anschlusszwang an die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(4) Es besteht kein Anschlusszwang an eine der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem sonstigen häuslichen/kommunalen Schmutzwasser beseitigt werden kann. Der Eigentümer hat in diesem Fall eine ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers sicherzustellen und diese gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam nachzuweisen.

(5) Grundstücke, auf denen entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 anfallendes Niederschlagswasser nicht am Ort des Anfalls verwendet oder versickert werden kann, sind an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Regelungen des § 4 Absatz 2, 7 und 8 gelten entsprechend.

(6) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so hat der Eigentümer alles Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Besteht ein solcher Anschluss nicht, so hat der Eigentümer alles Schmutzwasser sowie allen Klärschlamm in die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Er hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(7) Entsteht die Anschlussmöglichkeit vor der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung der baulichen Anlage an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(8) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutz- bzw. Niederschlagswassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein.

(9) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss oder die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch unbebaute Grundstücke verlangen oder zulassen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder das öffentliche Wohl dies erfordern.

(10) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Kanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam dies verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn für bereits bestehende bauliche Anlagen die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.

(11) Für alle Grundstücke auf denen eine Kleinkläranlage betrieben wird, besteht hinsichtlich der Fäkalschlamm Entsorgung der Anschlusszwang an die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Kostenersparungen zu erlangen oder Gebühren zu sparen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 6

Sonderevereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies auch in Ansehung der Vorschriften der übrigen Nutzer der Einrichtungen sachgerecht ist.

§ 7

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss ist – ohne Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sein – Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam. Er wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl, die Art, die Nennweite und die Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Eigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Der Übergabeschacht soll grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet werden. Er soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden. Der Übergabeschacht verbindet den Grundstücksanschluss mit der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Er dient der Kontrolle und Reinigung vom Grundstück aus. In Fällen in denen die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht vollständig möglich ist und die Gebäudeaußenkante an der Grundstückskante endet, endet die Leitung des Grundstücksanschlusses im Regenrohrablauf im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze, an Stelle des Übergabeschachtes.

(4) Befindet sich das zu entwässernde Grundstück nicht unmittelbar an einem öffentlichen Kanal (Hinterlieger) und kann die Entsorgung daher nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so ist der Übergabeschacht hinter der Grundstücksgrenze des dienenden Grundstücks (Vorderlieger) zu errichten. Der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks hat den Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) beizubringen.

(5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, gelten die Regelungen des § 7 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erforderlich ist.

(7) Auf Antrag der Eigentümer können mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert werden. Die Entscheidung trifft die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Belange des Eigentümers. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte der jeweiligen Eigentümer sind privatrechtlich durch Gewährung von Dienstbarkeiten abzusichern.

§ 8

Private Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam angeschlossen wird, ist vorher von dem Eigentümer mit einer eigenen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten ist. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschluss, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschluss für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.

(2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage führt zum Übergabeschacht oder zur Leitung an der Grundstücksgrenze oder zum Regenrohrablauf (Grundstücksanschluss). Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht und ein Probeentnahmeschacht zu erstellen ist.

(3) Endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze ist die Reinigungs- und Prüföffnung durch den Eigentümer sohgleich mit der Öffnung nach oben unmittelbar an der Hauseinführung anzuordnen. Die Reinigungs- und Prüföffnung wird grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet. Die ständige Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Baufreiheit zu Wartungs- und Reinigungszwecken der Reinigungs- und Prüföffnung muss gegeben sein. Sie muss den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung verlangen.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den Kanälen hat sich jeder Eigentümer selbst zu schützen. Die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau in der jeweils gültigen Fassung und DIN-EN 12056 sind zu beachten. Für Schäden durch Rückstau haftet die Landeshauptstadt Potsdam nicht.

(6) Auf Grundstücken, die nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, ist eine abflusslose Grube oder eine Kleinkläranlage in angemessener Größe durch den Eigentümer zu betreiben, sofern auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt. Die private Grundstücksentwässerungsanlage muss für das Sammeln von Schmutzwasser zugelassen und dicht sein. Sie muss auf

dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist und entleert werden kann. Auch muss die private Grundstücksentwässerungsanlage frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können. Die Abdeckung der abflusslosen Grube muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen. Die Betreibung einer Kleinkläranlage setzt das Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis voraus.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage führt der Eigentümer durch. Die Arbeiten müssen sach- und fachgerecht und entsprechend etwaiger besonderer Vorschriften der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jeder Zeit fordern, dass die auf den Grundstücken befindlichen Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 9

Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die private Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Landeshauptstadt Potsdam folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:500, bzw. ausführlicher Lageplan;
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:250, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 8 Absatz 6 die Lage der abflusslosen Grube bzw. Kleinkläranlage ersichtlich sind;
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im Maßstab 1:250, bezogen auf DHHN (Deutsches Haupthöhennetz), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle und Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit nicht häuslichem Abwasser entspricht, zugeführt werden soll, ferner Angaben über:
 - aa) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - bb) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - cc) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - dd) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
 - ee) die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - ff) die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis;
- e) Angaben zu
 - aa) versiegelter und befestigter Fläche,
 - bb) Versickerungsanlagen,
 - cc) Rückhalteanlagen sowie
 - dd) Brauch- und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen.

Auf Anforderung der Landeshauptstadt Potsdam sind die Unterlagen durch weitergehende Angaben zu ergänzen. Alle Unterlagen sind von den Eigentümern und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam prüft, ob die beabsichtigten privaten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sofern Mängel nicht festgestellt wurden, erteilt die Landeshauptstadt Potsdam schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten

Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Landeshauptstadt Potsdam dem Eigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind erneut einzureichen.

(3) Mit dem Bau oder der Änderung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Durch die Landeshauptstadt Potsdam können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zugelassen werden, soweit straßen-, bau- und wasserrechtliche Bestimmungen davon nicht berührt werden.

§ 10

Herstellung und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam den Beginn des Herstellens, des Änderns und des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden nach dem gefahrschaffenden Ereignis schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.

(3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Eigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Landeshauptstadt Potsdam zur Nachprüfung anzuzeigen.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die private Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird.

(5) Die Zustimmung nach § 9 Absatz 3 und die Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage durch die Landeshauptstadt Potsdam befreien den Eigentümer und von ihm mit der Durchführung Beauftragte nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 11

Überwachung und Auskunftspflicht

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist befugt, die private Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und diesbezügliche Daten zu erheben. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Mess- und Probeschächte, auch soweit die Landeshauptstadt Potsdam sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam oder den Mitarbeitern der in ihrem Auftrag tätigen Unternehmen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Eigentümer wird davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Eigentümer hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die Dichtheit der privaten Grundstücksentwässerungsanlage nachzuweisen. Als Nachweis ist durch den Eigentümer das Protokoll über die Dichtheitsprüfung vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachkundigen Unternehmen

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen zu lassen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jederzeit verlangen, dass die vom Eigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasser-beseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser, Abwasser von Indirekteinleitern oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen (Probeschächte, Messschächte, Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Übermittlung von Messdaten) verlangen.

(4) Der Eigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Probeschächte, Messschächten, der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 12

Stillegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken

(1) Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige private Grundstücksentwässerungsanlagen sind in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und sie zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr erforderlich sind.

(2) Die Außerbetriebsetzung ist der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese ist berechtigt, die Außerbetriebsetzung zu überprüfen.

§ 13

Einleitungsbedingungen

(1) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entsprechen und die geeignet sind,

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
- die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,
- die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
- den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu erschweren, zu behindern, zu beeinträchtigen oder zu verteuern,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische oder sonstige Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auch dadurch auszuwirken, dass die Gefahr besteht, die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht einhalten zu können.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) feuergefährliche oder brandbeschleunigende Stoffe wie z. B. Benzin, Öl, Benzol,
- b) infektiöse Stoffe,
- c) Medikamente,
- d) radioaktive Stoffe,
- e) Farbstoffe,
- f) Lösungsmittel,
- g) Abwasser oder andere Stoffe, die gesundheitsschädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- h) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharz, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- i) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- j) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- k) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie u. a. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen vom Einleitungsverbot sind:
 - aa) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - bb) Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Landeshauptstadt Potsdam in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,
- l) betriebliches Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Abwasser von Indirekteinleitern, das
 - den Anforderungen gemäß WHG und BbgWG und der dazu erlassenen IndV sowie der AbwV in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
 - aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entspricht,
- m) Kondensat aus Brennwärmeanlagen mit einer Leistung größer als 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach § 13 Absatz 2 Punkt k Buchstabe bb und Punkt l werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. In ihr kann insbesondere vereinbart werden, dass Messvorrichtungen auf dem Grundstück vom Eigentümer errichtet und mit einer zentralen Informationsanlage dauerhaft verbunden werden.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 widerrufen und/oder neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasser-beseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Landeshauptstadt Potsdam kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(5) Unbeschadet der sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen kann die Landeshauptstadt Potsdam die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Eigentümer Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasser-beseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Landeshauptstadt Potsdam eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen für den Gewässerschutz, sofern sonstige öffentlich-rechtliche – insbesondere wassergesetzliche – Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(6) Besondere Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und einem Eigentümer, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(7) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine private Anlage oder in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in eine der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen, ist die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zu verständigen.

§ 14 Abscheider

(1) Sofern mit dem Schmutz- bzw. Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die private Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten. Abscheider sind entsprechend DIN 1999-100 (Ölabscheider) und DIN 4040-100 (Fettabscheider) zu errichten und zu betreiben und insoweit ausschließlich zu benutzen.

(2) Die Errichtung und Inbetriebnahme der Abscheider ist der Landeshauptstadt Potsdam durch den Eigentümer oder die gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Verpflichteten und Berechtigten schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf entleert werden.

(4) Über die ordnungsmäßige Entleerung ist der Eigentümer oder der gemäß § 2 Absatz 3 Verpflichtete und Berechtigte nachweislich nachweislich.

(5) Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 15 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder die Art und die Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Landeshauptstadt Potsdam auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Ergibt die Untersuchung einen Verstoß gegen

die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung, trägt der Eigentümer die Kosten für die Untersuchung, andernfalls trägt sie die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die nach § 11 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und ihr die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Bedienstete und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Potsdam und von ihr Beauftragte Dritte können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke nach vorheriger Anmeldung betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Ist Gefahr in Verzug, kann die vorherige Anmeldung unterbleiben.

§ 16 Haftung

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet unbeschadet des nachfolgenden Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ergeben, nur dann, wenn sie von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(3) Der Eigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber für alle dieser dadurch entstehenden Schäden. Dasselbe gilt für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Grundstücksbenutzung

(1) Der Eigentümer kann gemäß § 93 WHG verpflichtet werden, das unterirdische Durchleiten von Abwasser in geschlossenen Leitungen zu dulden, wenn die Verlegung der Leitung an anderer Stelle nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden könnte.

(2) Die Verfahrensgrundsätze richten sich nach den §§ 93 – 99 WHG.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 18 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt aufgrund dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und der zentralen

öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach § 6 KAG sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen zur Abwasserbeseitigung einen Kostenersatz nach § 10 KAG.

§ 19

Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Den Maßstab für die Grundgebühr bildet die Wasserzählergröße (Q_n) bzw. der erforderliche Dauerdurchfluss (Q_d) des Wasserzählers des jeweiligen Wasserzählers, insofern gesonderte geeichte Abwasserzähler vorhanden sind, gilt die tatsächlich eingeleitete Menge Schmutzwasser. In soweit kein Wasserzähler vorhanden ist, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Wasserzählergröße (Q_n) bzw. erforderliche Dauerdurchfluss (Q_d) des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

(2) Als der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt

- die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene oder sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermenge nach § 19 Absatz 2 Buchstabe b) und c) hat der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Eigentümer durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten und von der Landeshauptstadt verplombten Wasserzähler zu führen. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Potsdam auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig – etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen – auf andere Weise durch den Eigentümer geführt werden kann.

(4) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Eigentümer geführt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Zahl der m^3 Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß § 19 Absatz 2 Buchstabe a) nicht vorliegt.

(5) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Eigentümers bei der sich gemäß § 19 Absatz 1 ergebenden Schmutzwassermenge abgesetzt (Absetzungsmenge). Der Antrag ist bis zum Ende des Erhebungszeitraumes bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 3 und 4 des § 19 sinngemäß.

(6) Die erforderliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) zur Ermittlung der Wassermengen nach § 19 Absatz 5 muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und fachgerecht eingebaut werden. Er ist durch die Landeshauptstadt Potsdam zu verplomben. Die Messeinrichtung ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Eigentümer. Je Grundstück ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Für die Verplombung und technische Abnahme erhebt die Landeshauptstadt Potsdam bei der erstmaligen Einrichtung einen Aufwandsersatz in Höhe von 79,25 € und bei der nochmaligen Einrichtung 59,25 €.

(7) Der Gebührensatz für die Mengengebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt für den Erhebungszeitraum

3,92 €/m³

(8) Die Grundgebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt jährlich

≥ Q_n 2,5	/ Q_d 4	90,00 €
≥ Q_n 6	/ Q_d 10	306,00 €
≥ Q_n 10	/ Q_d 16	603,00 €
≥ Q_n 15	/ Q_d 25	2.403,00 €
≥ Q_n 40	/ Q_d 63	6.003,00 €

§ 20

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II.

(2) Die Benutzungsgebühr nach § 20 Absatz 1 dieser Satzung setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen.

(3) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage II eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage II eingeleitet, gilt

- die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler gemessene Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene oder ihm sonst zugeführte Wassermenge.

(4) Für Grundstücke nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 19 die Absätze 3 bis 6 dieser Satzung entsprechend.

(5) Für die Entleerung von abflusslosen Gruben beträgt die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für den Erhebungszeitraum

3,92 €/m³

(6) Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches erforderlich, so wird zusätzlich für jeden Meter Schlauchlänge 1,08 €/m und Abfuhr berechnet. Die Schlauchlänge ist der kleinste Abstand zwischen der Fahrbahnkante und der Mitte der Öffnung der abflusslosen Grube. Bei unbefestigten Wegen bemisst sich die Schlauchlänge 1,5 m von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Öffnung der abflusslosen Grube. Die Schlauchlänge wird auf den zehnten Teil eines Meters gerundet. Verfügt das Grundstück über einen Absaugstutzen DN 100, der von der öffentlichen Straße aus, ohne Betreten des Grundstücks zugänglich ist, wird für die Schlauchverlegung keine Gebühr erhoben.

(7) Die Grundgebühr beträgt jährlich 90,00 €. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 21

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I.

(2) Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage I gelangt, gilt die im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam abgefahrene Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeters gerundet.

(3) Die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für die Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I, beträgt für den Erhebungszeitraum

11,32 €/m³

(4) Im Leistungsumfang für die Gebühren nach § 21 dieser Satzung sind folgende Bedingungen enthalten:

1. Entsorgungsleistungen Montag bis Freitag von 6:00 bis 19:00 Uhr,
2. Abpumpen, Transport, Einleitung,
3. freie Zugänglichkeit des Grundstücks.

Wenn die Abfuhr außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen erfolgt sowie in Havariefällen, werden gegenüber dem Eigentümer die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht. Das Gleiche gilt bei vergeblicher Anfahrt des Abfuhrfahrzeuges, wenn der Eigentümer diese verschuldet hat.

§ 22

Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

(2) Die Benutzungsgebühr nach § 22 Absatz 1 dieser Satzung dient der Deckung der Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich der Transport- und Behandlungskosten.

(3) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der von der Landeshauptstadt Potsdam oder von deren Beauftragten festgestellten Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeters gerundet.

(4) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Kubikmeter übernommenem und abgeführten Fäkalschlamm

23,54 €/m³

§ 23

Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

(1) Die Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsan-

lage bemisst sich auf der Grundlage der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Als bebaute Flächen gelten die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich etwaiger Dachüberstände. Befestigte Flächen umfassen insbesondere betonierete, asphaltierte, gepflasterte oder mit Platten belegte Grundstücksflächen. Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter (m²) zu runden.

(2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) beträgt im Erhebungszeitraum

1,23 €/m²

bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann.

(3) Abweichend von § 23 Absatz 2 bemisst sich die Gebühr für die Einleitung von in seiner Eigenschaft nicht verändertem Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach der tatsächlichen Einleitmenge, welche durch eine geeignete Messeinrichtung zu ermitteln ist. Die Gebühr beträgt 1,80 €/m³. Der § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Dachbegrünungen kann auf Antrag die Niederschlagswassergebühr je nach Abflussbeiwert für die jeweilige Fläche gemindert werden. Der Abflussbeiwert ist insbesondere durch die Bestätigung des Gründachherstellers oder durch eine wasserrechtliche Berechnung eines Sachverständigen nachzuweisen.

(5) Wird Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so ist die Brauchwassermenge entweder

- a) auf Antrag des Gebührenpflichtigen über einen fest installierten, geeichten Wasserzweckzähler oder
- b) durch eine wasserrechtliche Berechnung eines Sachverständigen zu erfassen.

§ 24

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 19 bis 23 ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 25

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Eigentümer durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld oder die Gebührenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.

(4) Abweichend von § 25 Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großeinleitern zu Vorauszahlungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großeinleiter gelten diejenigen Eigentümer, die

eine Jahresmenge von 5.000 m³ einleiten. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. § 25 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Der Eigentümer ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Kann die Höhe der Vorauszahlungen nicht gemäß § 25 Absatz 5 ermittelt werden, wird die Höhe gemäß § 19 Absatz 4 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Vorauszahlungen zugrunde gelegt.

§ 26 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers unberührt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 2 ist der Benutzer (tatsächlicher Einleiter) bei der Erhebung der Gebühr nach § 19 Absatz 2 c und § 23 Absatz 3 (Grund- und Dränagewasser) der Gebührenpflichtige.

(6) In Fällen des § 7 Absatz 4 (Hinterlieger) gilt § 26 Absatz 5 entsprechend.

§ 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an

die zentrale öffentliche Niederschlagswasser-beseitigungsanlage bzw. an einer der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder diesen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 28 Anzeigepflicht

(1) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Eigentümer dies der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen.

§ 29 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

(1) Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält. Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhaftheit, dem Alter oder der Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.

(2) Beseitigung ist Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.

(3) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 30 Ermittlung des Aufwandes

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung nur von Teilen eines Grundstücksanschlusses nach § 29 Absatz 1 bis einschließlich Durchflusssnennweite (DN) 150 an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung eines gesamten Grundstücksanschlusses nach § 29 Absatz 1 bis einschließlich Durchflusssnennweite (DN) 150 an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung nach Einheitssätzen zu erstatten.

(3) Die Einheitssätze nach § 30 Absatz 2 betragen

- | | | |
|------|---|------------|
| 1. | für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses | |
| 1.1. | Anschluss an den Hauptkanal in Verbindung mit Herstellung des Hauptkanals
(Investitionsmaßnahmen): | 1.949,00 € |
| 1.2. | Errichtung des Übergabeschachtes: | 1.564,00 € |
| | Errichtung des Regenrohrablaufes: | 523,00 € |

1.3.	Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge bei unbefestigter Oberfläche	222,00 €
	bei befestigter Oberfläche	734,00 €
	ohne Oberfläche und Tiefbau (nur auf dem Grundstück)	60,00 €
2.	für die Erneuerung und Veränderung eines Grundstücksanschlusses	
2.1.	Anschluss an den Hauptkanal in Verbindung mit Erneuerung/Veränderung des Hauptkanals (Investitionsmaßnahmen):	1.950,00 €
2.2.	Errichtung des Übergabeschachtes:	1.958,00 €
	Errichtung des Regenrohrablaufes:	761,00 €
2.3.	Meterpreis je laufendem Meter Anschlusslänge bei unbefestigter Oberfläche	248,00 €
	bei befestigter Oberfläche	760,00 €
	ohne Oberfläche und Tiefbau (nur auf dem Grundstück)	86,00 €
3.	Zulagen zu 1. und 2.:	
3.1.	Herstellung/Erneuerung/Veränderung eines Grundstücksanschlusses nicht in Verbindung mit der Herstellung/Erneuerung/Veränderung des Hauptkanals (Investitionsmaßnahmen)	
	Zu 1.1.	477,00 €
	Zu 2.1.	721,00 €
3.2.	Verkehrssicherungsmaßnahmen mit Lichtsignalanlage	1.249,00 €
3.3.	geschlossene Grundwasserhaltung	2.474,00 €
3.4.	kampfmitteltechnische Begleitung	680,00 €
3.5.	Nachweis der Undichtigkeit eines vorhandenen Anschlusses	133,00 €

(4) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen größer DN 150 wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(5) Der Aufwand für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(6) Die Kosten, die mit der Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses einhergehen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(7) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen in der Regel für jeden Grundstücksanschluss gesondert berechnet. Auf Antrag des Eigentümers kann hiervon abgewichen werden.

(8) Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstücks zu vertreten ist.

§ 31

Entstehung des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei der Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Abnahme), in allen übrigen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung bzw. -zahlung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 32

Kostenersatzpflichtiger

(1) Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 26 Absatz 1 bis 3 (Vorschrift zum Gebührenschuldner) entsprechend.

(2) Bei Eigentumswechsel am Grundstück, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht nach § 29 noch nicht grundbuchlich vollzogen ist, kann der Erwerber ab dem Tage des Lasten- Nutzen-Überganges entsprechend des Grundstückskaufvertrages die Kostenübernahme gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erklären.

§ 33

Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung bzw. -zahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, des Vorausleistungs- bzw. -zahlungsbescheides fällig.

Teil III – Schlussbestimmungen

§ 34

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 35

Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach § 19 bis 23 sowie des Kostenersatzanspruches nach § 30 erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen nach § 23 Absatz 1 werden im Wege der Selbstveranlagung vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ermittelt. Der Eigentümer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung innerhalb eines Monats die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Landeshauptstadt Potsdam – soweit ihr keine anderen geeigneten Unterlagen vorliegen – die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche schätzen.

(3) Soweit sich die Landeshauptstadt Potsdam bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

(4) Der Eigentümer eines Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam oder dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach § 30 dieser Satzung erforderlich ist.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Der Eigentümer hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 36 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Grundstückseigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 6 dieser Satzung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nicht nachkommt,
- b) entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen anschließt, obwohl er zum Anschluss verpflichtet ist,
- c) entgegen § 4 Absatz 6 dieser Satzung die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß benutzt,
- d) entgegen § 7 Absatz 6 dieser Satzung die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen, Sonderbauwerken, nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
- e) entgegen § 8 Absatz 6 dieser Satzung eine private Grundstücksentwässerungsanlage errichtet bzw. betreibt,
- f) entgegen § 9 dieser Satzung die zur Zulassung einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage dort vorgeschriebenen Unterlagen nicht einreicht,
- g) entgegen § 11 Absatz 1 dieser Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den ungehinderten Zugang zu den Entwässerungsanlagen verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt,
- h) entgegen § 11 Absatz 2 dieser Satzung den Aufforderungen der Landeshauptstadt Potsdam nicht nachkommt,
- i) entgegen § 11 Absatz 4 dieser Satzung Störungen und Schäden an den dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt,
- j) entgegen § 12 dieser Satzung die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb nimmt und die Auserbetriebsnahme nicht unverzüglich anzeigt,

- k) entgegen § 13 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet,
- l) entgegen § 14 dieser Satzung Abscheider nicht benutzt, nicht ordnungsgemäß entleert oder das Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 15 Absatz 2 b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 28 Absatz 1 nicht anzeigt, wenn er auf seinem Grundstück Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt, die sich auf die Bemessung der Abgaben auswirken können,
- b) entgegen § 35 notwendige Auskünfte, die für die Berechnung der in dieser Satzung geregelten Abgaben erforderlich sind, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig i.S.v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 35 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 35 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(6) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 5 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Potsdam, den 14. März 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungs- und abgabensatzung (AWS)

I. Grenzwerte für die Einleitung

Die Überschreitung für Abwassereinleitungen wird durch den Abwasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des § 57 WHG gelten nur für Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserordnung.

Hievon kann abgewichen werden, wenn in der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die

Abwasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und diese Abwasserbehandlung keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert.

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben, die die spezifischen Verhältnisse des Abwasserflusses berücksichtigen, erfolgt, dass der Grenzwert unterschritten wird.

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuhalten sind:

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35°C
b) pH-Wert	wenigsten 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe – Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. der zentralen öffentlichen Niederschlags-wasserbeseitigungsanlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	nicht begrenzt
d) Verhältnis CSB/BSB5 CSB-Abbau nach 24 h	< 2 mindestens 75 %
2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	
a) direkt abscheidbar	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt	250 mg/l
3) Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar	50 mg/l Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
b) gesamt	100 mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt	20 mg/l
4) Halogenierte organische Verbindungen	
a) *absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlor-methan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5) Organisch halogenfreie Lösemittel	

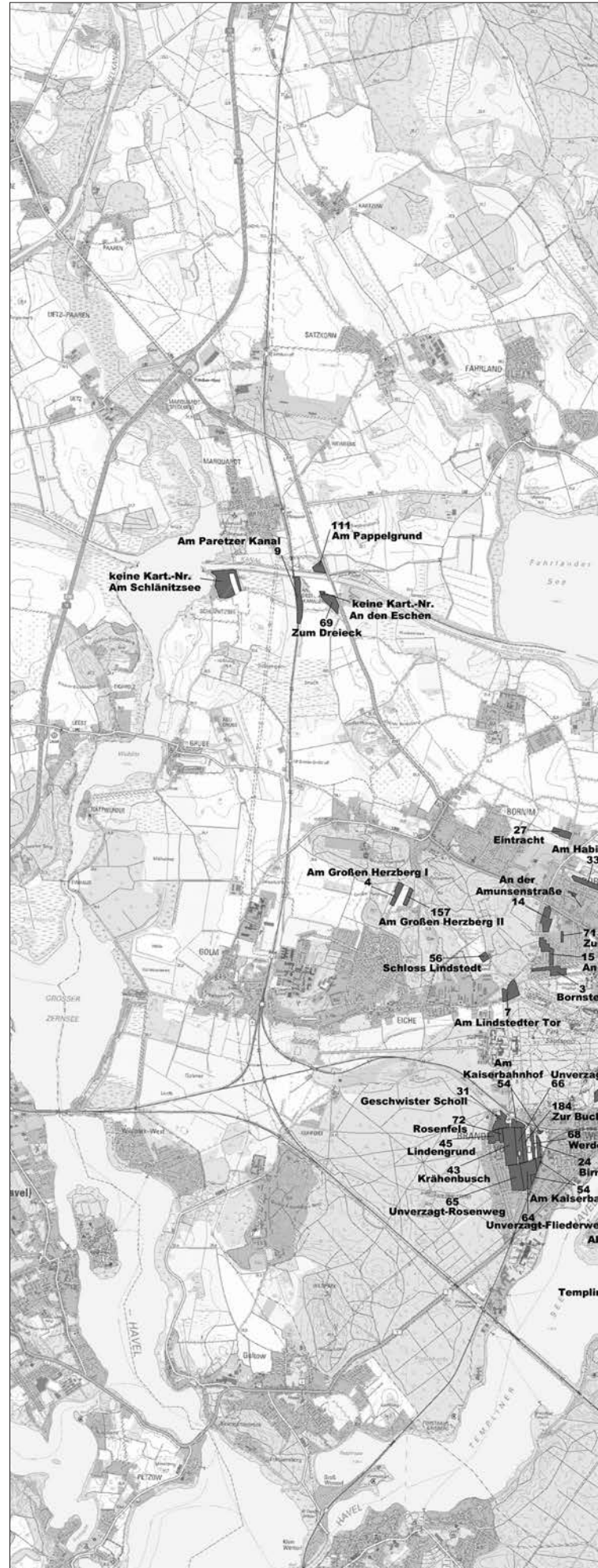
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht	10g/l als TOC
6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
*Antimon (Sb)	0,5 mg/l
*Arsen (As)	0,5 mg/l
*Barium (Ba)	5 mg/l
*Blei (Pb)	1,0 mg/l
*Cadmium ¹⁾ (Cd)	0,5 mg/l
*Chrom (Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt (Co)	2 mg/l
*Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
*Nickel (Ni)	1,01 mg/l
*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
*Zinn (Sn)	5 mg/l
*Zink (Zn)	5 mg/l
Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)
7) Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
*c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat ²⁾ (SO ₄)	600 mg/l
*f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen ³⁾ (P)	50 mg/l
8) Weitere organische Stoffe	
a) Wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾	100 mg/l

b) Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
9) Spontane Sauerstoffzehrung	
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung;	100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies zulässt.
- 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert höher werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Die Untersuchungsverfahren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung.





Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungs- und abgabensatzung (AWS)

Legende

dezentrale öffentliche
Schmutzwasserentsorgungsanlage I

Ergänzende Hinweise

128 Kartierungsnummern des VGS e.V. Potsdam

VI Nummerierung für nicht im VGS e.V. organisierte
Kleingärten
(Nr. entspricht nicht der des Konzepts 1996)

Index

Kleingartenanlage	Kart.-Nr.	Gemarkung
Alter Tornow	2	Potsdam
Am Bahnhof Drewitz	189	Drewitz
Am Drachenberg	3	Bornstedt
Am Großen Herzberg I	4	Bornim
Am Großen Herzberg II '89	157	Bornim
Am Habichtweg	33	Bornim
Am Hang	V	Potsdam
Am Hinzenberg	35	Potsdam
Am Hirtengraben	5	Drewitz
Am Kaiserbahnhof	54	Potsdam
Am Lindstedter Tor	7	Eiche / Bornstedt
Am Mühltentor	VII	Babelsberg
Am Pannenberg	8	Bornim
Am Pappelgrund	111	Bornim
Am Paretzer Kanal	9	Bornim
Am Pomonatempel	91	Potsdam
Am Schlaatz	141	Babelsberg
Am Schläntzsee	keine Kart.-Nr.	Grube
Am Sportplatz	10	Babelsberg
An den Eschen	keine Kart.-Nr.	Marquardt
An der Alten Zauche	13	Potsdam
An der Amundsenstraße	14	Bornstedt
An der Katharinenholzstraße	15	Bornstedt
An der Thierstr	keine Kart.-Nr.	Bornstedt
An der Wublitz	85	Grube
Angergrund	17	Babelsberg
Babelsberg 1912	18	Babelsberg
Babelsberg Nord	19	Babelsberg
Bergauf	21	Potsdam
Berliner Vorstadt (Böklinstr.)	22	Potsdam
Berliner Vorstadt (Rubensstr.)	22	Potsdam
Bertinistraße 12/13	137	Potsdam
Birkenhain	23	Babelsberg
Birnbäumen	24	Potsdam
Einsiedelei	26	Potsdam
Eintracht	27	Bornim
Erlengrund	28	Potsdam
Freie Scholle	29	Babelsberg
Freundschaft 2001	191	Bornstedt
Geschwister Scholl	31	Potsdam
Glienicker Winkel	163	Babelsberg
Glück Auf	keine Kart.-Nr.	Potsdam
Grüner Winkel	70	Babelsberg
Hans-Sachs-Straße	34	Potsdam
Höfnung	36	Babelsberg
Höhenstraße	128	Potsdam
Im Grund	38	Potsdam
Käthe Kollwitz	40	Potsdam
Klein Glienicke	41	Babelsberg
Kolonie Daheim	IX	Potsdam
Krähenbusch	43	Potsdam
Krampnitzer Weg	151	Potsdam
Kurzes Feld	44	Bornstedt
Lindengrund	45	Potsdam
Nuthestrand I	49	Babelsberg
Nuthestrand II	50	Potsdam
Nuthetal	51	Babelsberg
Oberförsterwiese	52	Potsdam
Pfingsberg	53	Potsdam
Pfingsberg	VI	Potsdam
Rosenfels	72	Potsdam
Sacrow-Meedehorn	143	Potsdam
Schäferfichten	55	Sacrow
Schloss Lindstedt	56	Bornim
Sternschanze	59	Potsdam
Süd-West	60	Babelsberg
Templiner Str.	VIII	Potsdam
Tiefer Grund	IV	Bornstedt
Übergang	62	Babelsberg
Uns genügt's	63	Babelsberg
Unverzagt-Fliederweg	64	Potsdam
Unverzagt-Nord	66	Potsdam
Unverzagt-Rosenweg	65	Potsdam
Waldwiese	67	Potsdam
Werderscher Weg	68	Potsdam
Wochenend	30	Drewitz
Zum Dreieck	69	Bornim
Zur Buche	184	Potsdam
Zur Schlehhecke	71	Bornstedt



Dieser Plan wurde auf der Grundlage der
Daten der Landesvermessung und Geobasis-
information Brandenburg (LGB) erstellt.
Grundlage ist die topographische Karte im
Maßstab 1:25.000 (TK 25).



Stand Oktober 2012

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der „Marlene-Dietrich-Allee“ in 14482 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die „Marlene-Dietrich-Allee“ in 14482 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die „Marlene-Dietrich-Allee“ befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“ im Stadtteil Babelsberg. Sie beginnt südlich der August-Bebel-Straße Nr. 15, verläuft in westlicher Richtung in einem südlichen Bogen um das Gelände des Filmpark Babelsberg und endet nach ca. 610 m an der Emil-Jannings-Straße. Der weiterführende Verkehr läuft über die direkt anschließenden Privatstraßen „Emil-Jannings-Straße“ und „Heinrich-George-Straße“. Für diese Privatstraßen sind Geh- und Fahrrechte zugunsten der Allgemeinheit grundbuchrechtlich gesichert.

1.1 Lage der Straße:

Marlene-Dietrich-Allee
Gemarkung: Babelsberg
Flur: 4
Flurstück 375/1 mit einer Fläche von ca. 173,0 m²
Flurstück 389/2 mit einer Fläche von ca. 710,0 m²
Flurstück 400/4 mit einer Fläche von ca. 323,0 m²
Flurstück 447/12 mit einer Fläche von ca. 13.437,0 m²
Gesamtfläche ca.: 14.643,0 m²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr
Do 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Telefon: (0331) 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt

- 3.1 Einstufung: Die unter Punkt 1.1. genannte Straße wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 3.2 Funktion: Erschließungsstraße
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 14. Februar 2017

i.V. Burkhard Exner

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung einer Verkehrsfläche im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird der im OT Groß Glienicke gelegene Weg zwischen Forstallee (zw. Haus-Nr. 36 und 38) und Rehsprung in 14476 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Weg den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Der Weg zwischen Forstallee und Rehsprung befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Groß Glienicke Nr. Nr. 7 „Innenbereich“ im OT Groß Glienicke. Der Weg beginnt an der Forstallee zwischen den Hausnummern 36 und 38 und verläuft in westlicher Richtung bis an den Rehsprung, wo der nach ca. 83 m endet.

1.1 Lage der Verkehrsfläche:

Gemarkung: Groß Glienicke
Flur: 12
Flurstück 107 mit einer Fläche von ca. 500,0 m²
Gesamtfläche ca.: 500,0 m²

1.2 Zuordnung:

Der Weg wird der öffentlichen Verkehrsfläche „Forstallee“ zugeordnet.

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr,
Do 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung
Telefon: (0331) 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung: Die unter Punkt 1.1. genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 3.2 Funktion: Anliegerstraße
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen:
Abschnitt 1: von der Forstallee ca. 54 m in Richtung Rehsprung (einschließlich der gesamten Grundstücksfront des Flurstücks 122/2): keine Widmungsbeschränkung

Abschnitt 2: vom Flurstück 122/2 bis zum Rehsprung (ca. 29 m): Fußgänger- und Radfahrverkehr

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 14. Februar 2017

i.V. Burkhard Exner

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verkehrsflächen „Am Schlänitzsee“ und „An der Obstplantage“ im OT Marquardt in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 32]), werden die im OT Marquardt gelegenen Straßen „Am Schlänitzsee“ und „An der Obstplantage“ in 14476 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Straßen den Status öffentlicher Straßen.

1. Lagebeschreibung:

Die Straße „Am Schlänitzsee“ befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Marquardt Nr. 13 „Am Schlänitzsee“ im OT Marquardt. Sie beginnt zwischen den Grundstücken Hauptstraße Nr. 21A / 21B und verläuft ca. 90 m in westlicher Richtung, knickt dann in Richtung Süden ab und endet nach ca. 55 m an der Straße „Plattenweg“.

Die Straße „An der Obstplantage“ befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Marquardt Nr. 16 „Wohngebiet An der Obstplantage“ im OT Marquardt. Sie beginnt zwischen den Grundstücken Hauptstraße 24 / 24A und verläuft u-förmig ca. 300 m in Richtung Norden, wo sie wieder an der Hauptstraße, zwischen den Grundstücken Nr. 27 / 27A, einbindet/endet.

1.1 Lage der Verkehrsfläche:

Am Schlänitzsee

Gemarkung: Marquardt

Flur:	1		
Flurstück	204	mit einer Fläche von ca.	1,0 m ²
Flurstück	211	mit einer Fläche von ca.	538,0 m ²
Flurstück	212	mit einer Fläche von ca.	574,0 m ²
Flurstück	214	mit einer Fläche von ca.	139,0 m ²
Flurstück	387	mit einer Fläche von ca.	3,0 m ²
Flurstück	389	mit einer Fläche von ca.	1,0 m ²
Flurstück	391	mit einer Fläche von ca.	1,0 m ²
Gesamtfläche ca.:			1.257,0 m ²

An der Obstplantage
Gemarkung: Marquardt

Flur:	1		
Flurstück	331	mit einer Fläche von ca.	216,0 m ²
Flurstück	372	mit einer Fläche von ca.	12,0 m ²
Flurstück	376	mit einer Fläche von ca.	2.435,0 m ²
Gesamtfläche ca.:			2.663,0 m ²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr
Do 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Telefon: (0331) 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung: Die unter Punkt 1.1. genannten Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.
- 3.2 Funktion: Anliegerstraßen
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen:
Am Schlänitzsee: Hauptverlauf: keine Widmungsbeschränkung
das Flurstück 204 sowie der westliche Teil des Flurstücks 211 (zwischen Haus-Nr. 5 und 7): Fußgängerverkehr

An der Obstplantage: Hauptverlauf: keine Widmungsbeschränkung
Flurstück 331: Fußgängerverkehr

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbe-

reich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 14. März 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Straßenneubenennung in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Beschluss Nr. 16/SVV/0648 der 24. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 2. November 2016 wurde die zwischen „Domstraße“, „Robert-Koch-Straße“ und „Rosa-Luxemburg-Straße“ gelegene Platzfläche in 14482 Potsdam Babelsberg in

Konrad-Adenauer-Platz

benannt.

Namensgeber ist Konrad Hermann Joseph Adenauer (1876 – 1967), der von 1949 – 1963 der erste Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland war.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich

Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr
Do 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Telefon: (0331) 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 20. März 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung eines Teilbereichs der Potsdamer Chaussee im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird ein Teilbereich der Potsdamer Chaussee im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Teilbereich den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Der hier gegenständliche Teilbereich der Potsdamer Chaussee befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Groß Glienicke Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ im OT Groß Glienicke. Der zu widmende Teilbereich liegt neben dem Hauptverlauf der Potsdamer Chaussee (Bundesstraße 2) und bindet an die Privatstraße „Güntherweg“ an, welche die Wohngebiete WA 1 und WA 2.1 erschließt.

1.1 Lage der Straße

Potsdamer Chaussee

Gemarkung: Groß Glienicke

Flur: 17

Flurstück 467 mit einer Fläche von ca. 558,0 m²

Gesamtfläche ca.: 558,0 m²

1.2. Zuordnung

Der zu widmende Teilbereich (Flurstück 467) wird der Straße „Potsdamer Chaussee“ zugeordnet, aber nicht als Bundesstraße eingestuft. Die Einstufung dieses Teilbereichs erfolgt als Gemeindestraße (siehe Punkt 3. dieser Verfügung).

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr
Do 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Telefon: (0331) 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung: Der unter Punkt 1.1. genannte Straßenteil wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 3.2 Funktion: Erschließungsstraße
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Pots-

dam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 20. März 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Deichschau Frühling 2017

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

am Dienstag, 16. Mai 2017

die Frühjahrsdeichschau durch.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube - Golm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitzsee

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr am Schöpfwerk Nattwerder. Die Auswertung findet am Deich Schlänitzsee statt.

Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 0331 289 3770 oder 0331 289 1801 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 14. März 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 13. März 2017 kommunalaufsichtlich genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat,

sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister;

dem Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

Präambel

Der IT-Planungsrat hat im Herbst 2013 die „Strategie für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)“ verabschiedet. Ziel der eID-Strategie ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes von sicheren elektronischen Verfahren zur Gewährleistung von Identität, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit (Vertrauensdienste) in elektronischen Transaktionen, das von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung genutzt werden soll. Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung können sich als Nutzer mit unterschiedlichen Standards und Technologien, wie insbesondere der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, De-Mail, Hardware- oder Software-Token, Benutzername und Passwort, beim so genannten Identitätsprovider (temporäres Servicekonto, De-Mail-Provider) authentisieren. In seiner 17. Sitzung am 17. Juni 2015 hat sich der IT-Planungsrat in Fortschreibung der eID-Strategie für eine bundesweit flächendeckende Verbreitung von Bürger- und Servicekonten ausgesprochen.

Die eID-Strategie verfolgt das strategische Ziel der Schaffung einer zentralen gemeinsamen Identifizierungskomponente zur behördenübergreifenden Nutzung einer gemeinsamen Berechtigung und eines gemeinsamen Berechtigungszertifikats in jedem Bundesland - neben der Möglichkeit der Beschaffung einer Berechtigung je Behörde.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), sieht vor, dass Kommunen als Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen.

Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die sichere Identifizierung auf den Landkreis Elbe-Elster – übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines E-Government-Gesetzes des Landes Brandenburg - Gebrauch, um die Effizienz bei der Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung zu erhöhen.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung als der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Personalausweisdaten von Antragstellern auszulesen und an die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verfahrenslösung für die internetbasierte Fahrzeugzulassung zu übermitteln. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich bei der Datenverarbeitung eines geeigneten Dritten als Auftragsverarbeiter.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark, die Landeshauptstadt Potsdam und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) übertragen entsprechend den oben genannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die Fachanwendung internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) auf den Landkreis Elbe-Elster. Das schließt die Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für ihre Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den elektronischen Identitätsnachweis i.S.d. § 18 PAuswG sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein. Alle mit der Trägerschaft dieser Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit auf den Landkreis Elbe-Elster über.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich, den Antrag bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, um sodann das erforderliche Berechtigungszertifikat zur Umsetzung der nach Absatz 1 übertragenen Teilaufgabe zu erlangen. Das Servicekonto für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz-Servicekonto) ist eine Identifizierungskomponente, die allen Vereinbarungspartnern zur elektronischen Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Elbe-Elster ist der für die Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgabe Verantwortliche sowie Diensteanbieter i.S.d. § 2 Absatz 3 PAuswG. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich eines geeigneten Dritten zur Datenverarbeitung für die in Absatz 1 genannte Aufgabe, welcher in diesem Rahmen als Auftragsverarbeiter die Konformität mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(3) Die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die im Absatz 1 hinausgehenden Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten des Landkreises Elbe-Elster

(1) Der von dem Landkreis Elbe-Elster zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 28 Personalausweisverordnung (PAuswV) entsprechen. Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als antragsstellender Diensteanbieter, insbesondere die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachzuweisen. Der Landkreis Elbe-Elster hat hierbei für jede Datenkategorie zu begründen, warum es für den dargelegten Zweck erforderlich ist, die Daten zu erheben. Sofern erforderlich, unterstützen die Vereinbarungspartner den Landkreis Elbe-Elster bei der Antragstellung.

(2) Der von dem Landkreis Elbe-Elster bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 zur Durchführung des Identifizierungsprozesses im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung enthält nachfolgend genannte, zu erhebende Datenkategorien gemäß § 18 Absatz 3 PAuswG:

- a) Familienname
- b) Geburtsname
- c) Vornamen
- d) Ordensname, Künstlername
- e) Tag der Geburt
- f) Ort der Geburt

- g) Anschrift
- h) Dokumentenart
- i) Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland.

Die in Buchstabe a bis g genannten Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Durchführung des Verfahrens der Kfz-Zulassung erforderlich.

(3) Das iKfz-Servicekonto wird nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Landkreises Elbe-Elster, über eine Komponente beim Auftragsverarbeiter betrieben. Das iKfz-Servicekonto wird an das iKfz-Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die Verbindung zur Authentifizierungsfunktion her. Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das iKfz-Servicekonto und leitet diese an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelesenen Daten werden bereitgestellt. Dabei wird sichergestellt, dass keinerlei Personalausweisdaten gespeichert oder protokolliert werden. Erforderliche Netzwerkverbindungen zwischen Diensten und Server werden verschlüsselt.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als berechtigter Diensteanbieter, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 29 PAuswV im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 einzuhalten. Insbesondere hat er diese Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Anforderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und unter [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2) veröffentlicht (http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Darüber hinaus sind die von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate in der Berechtigung festgelegte Art und der Umfang der Systemkomponenten für die Nutzung des Berechtigungszertifikats einzusetzen.

(5) Der Landkreis Elbe-Elster stellt zudem sicher, dass die personenbezogenen Daten allein zum Betrieb des iKfz-Servicekontos und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer verarbeitet werden.

(6) Der Landkreis Elbe-Elster wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

§ 3 Kosten

(1) Die dem Landkreis Elbe-Elster durch die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden durch die Anzahl der Vereinbarungspartner geteilt.

(2) Zu den Kosten gehören alle zur Erfüllung der Teilaufgabe elektronische Identitätsfeststellung und elektronisches Identitätsmanagement gehörenden Aufwendungen. Insbesondere zählen dazu die Kosten für den Erwerb der Berechtigung und des Berechtigungszertifikats, die nach Satz 1 anteiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der jeweils aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Personalkosten sowie der anteiligen Sach- und Gemeinkosten.

(3) Von der Vereinbarung unberührt sind alle Leistungen im Rahmen der technischen Anbindung der Verfahren an das iKfz-Servicekonto aller Vereinbarungspartner.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster übermittelt den Vereinbarungspartnern ab dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung folgenden Jahres bis zum 31. März eines jeden Jahres eine detaillierte Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Verein-

barungspartner begleichen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zum 31. Mai den rechnerisch nach Absatz 1 auf sie entfallenden Kostenanteil für das abgelaufene Haushaltsjahr.

(5) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Vereinbarungspartner dem Landkreis Elbe-Elster die anfallenden Kosten nach Absatz 1.

§ 4 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 5 Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).

(2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Landkreises bzw. der kündigenden kreisfreien Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in 17 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Landkreis Elbe-Elster

Herzberg (Elster), den 08.03.2017
gez. Christian Heinrich-Jaschinski, Landrat
gez. Peter Hans, Erster Beigeordneter

Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den 08.03.2017
gez. Dr. Dietlind Tiemann, Oberbürgermeisterin
gez. Steffen Scheller, Bürgermeister

Für die kreisfreie Stadt Cottbus

Cottbus, den 08.03.2017
gez. Holger Kelch, Oberbürgermeister
gez. Marietta Tzschope, Bürgermeisterin

Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2017
gez. Dr. Martin Wilke, Oberbürgermeister
gez. Markus Derling, Beigeordneter

Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den 07.03.2017
gez. Jann Jakobs, Oberbürgermeister
gez. Burkhard Exner, Bürgermeister

Für den Landkreis Barnim

Eberswalde, den 09.03.2017
gez. Bodo Ihrke, Landrat
gez. Carsten Bockhardt, Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald), den 07.03.2017
gez. Stephan Loge, Landrat
gez. Chris Halecker, Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den 06.03.2017
gez. Roger Lewandowski, Landrat
gez. Dr. Henning Kellner, Zweiter Beigeordneter

Für den Landkreis Märkisch-Oderland

Seelow, den 07.03.2017
gez. Gernot Schmidt, Landrat
gez. Rainer Schinkel, Beigeordneter

Für den Landkreis Oberhavel

Oranienburg, den 07.03.2017
gez. Ludger Weskamp, Landrat
gez. Egmont Hamelow, Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oder-Spree

Beeskow, den 07.03.2017
gez. Rolf Lindemann, Landrat
gez. Michael Buhrke, Dezernent für Finanzen, Ordnung und Innenverwaltung

Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 07.03.2017
gez. Ralf Reinhardt, Landrat
gez. Werner Nüse, Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, den 08.03.2017
gez. Wolfgang Blasig, Landrat
gez. Christian Stein, Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Prignitz

Perleberg, den 08.03.2017
gez. Torsten Uhe, Landrat
gez. Christian Müller, Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den 08.03.2017
gez. Harald Altekrüger, Landrat
gez. Hermann Kostrewa, Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 08.03.2017
gez. Kornelia Wehlan, Landrätin
gez. Kirsten Gurske, Erste Beigeordnete

Für den Landkreis Uckermark

Prenzlau, den 08.03.2017
gez. Dietmar Schulze, Landrat
gez. Bernd Brandenburg, Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

Beginn der Managementplanung für die Natura 2000-Gebiete „Obere Wublitz“ und „Mittlere Havel-Ergänzung“

Exkursionen, Infoveranstaltungen und regionale Arbeitsgruppen geplant.

Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und dient dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten. In Brandenburg wurden über 600 Gebiete in das Natura 2000-Netz aufgenommen.

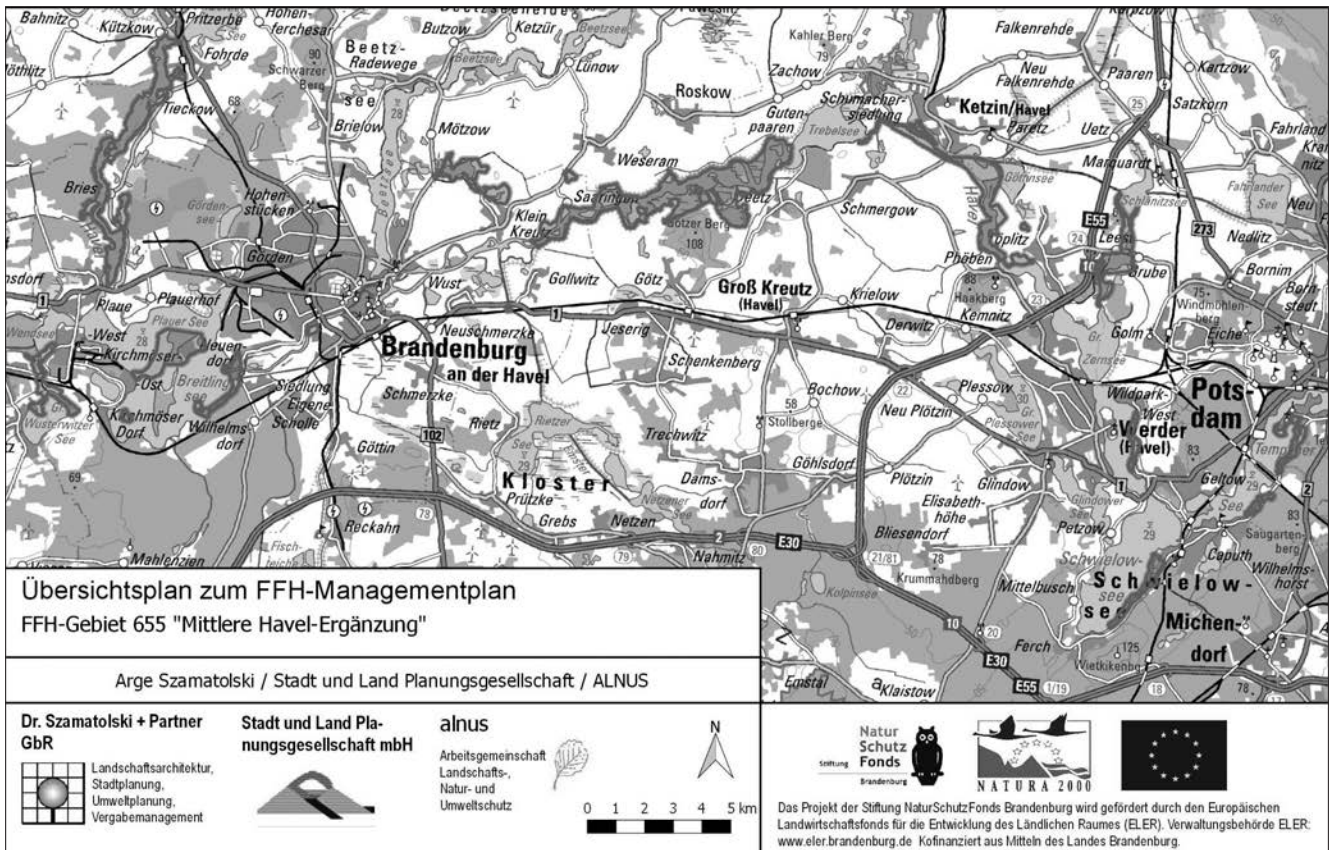
Im Rahmen der Managementplanung sollen die für die Gebiete notwendigen Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit von Planungsbüros und regionalen Akteuren entwickelt werden. Je nach Größe und Art des Gebietes sind daher die regionalen Landeigentümer und Landnutzer beispielsweise aus den Bereichen Sport und Tourismus, Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft und Naturschutz eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen.

Um einen fachlichen Austausch zu ermöglichen, werden Infor-

mationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen in den kommenden Monaten angeboten. Die Termine für diese Veranstaltungen werden auf der Projektseite: www.natura2000-brandenburg.de bekannt gegeben.

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg koordiniert die Managementplanung und hat das Büro Szamatolski + Partner mit der Erstellung der Managementpläne für die oben genannten Gebiete beauftragt. Mitarbeiter des Planungsbüros werden für die Erfassung der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet die entsprechenden Flächen voraussichtlich ab 2017 begehen.

Bei Anregungen und Fragen steht Ihnen das Planungsbüro sowie die Stiftung zur Verfügung.



Bekanntmachung

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grube

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen (Eigentümer von Jagdflächen) zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grube am Freitag, den 07.04.2017 um 18.00 Uhr in Grube, Pferdehof A. Zinnow ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Revisionsbericht der Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Kassenprüfers

6. Beschluss über die Jagdpachtauszahlung für die Jagdjahre 04/2013 bis 03/2017 (4 Jagdjahre)
7. Beschluss über Haushaltsplan 2017/2018
8. Bericht über Wildschaden und Abschussplan
9. Schlusswort

Jagdgenossenschaft Grube

Jagdvorsteher
C. Zinnow

Amtliche Bekanntmachung

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Herr Franz Blaser (SPD) legte zum 31.3.2017 sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Da Herr Florian Engels und Herr Christoph Schulz auf ein Mandat verzichteten, wurde als nächstfolgende

Ersatzperson Frau Kathleen Krause zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, den 22. März 2017

Michael Schrewe
Stv. Wahlleiter

